



Planfeststellungsverfahren

**Errichtung einer
Erdgasanschlussleitung einschließlich
Gasübergabestation von der Mittel-Europäi-
schen Gasleitung (MEGAL) bis zum Kraftwerks-
standort Biblis**

Anlage 8

**Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
VSG "Rheinauen bei Biblis und Groß-
Rohrheim", DE 6216-450**

- nur nachrichtlich -



Vorhabenträgerin**RWE Generation SE**Huysseallee 2
45128 Essen**Ansprechpartner**Daniel Frohn
daniel.frohn@rwe.com**Technische Planung****Friedrich Vorwerk KG**Niedersachsenstraße 19-20
21255 Todtstedt**Ansprechpartner**Sascha Eigelt
eigelt@friedrich-vorwerk.de**Erstellung der Unter-
lage****Ingenieur- und Planungsbüro
Lange GbR**Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers**Ansprechpartner**Gregor Stanislawski
Tel.: 02841 79 050
gregor.stanislawski@langegbr.de

Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis

Anlage 8, Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Dokument-Nr.: 02892VORWK-ACB0109009-C

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	8
2	Rechtliche Grundlagen	9
3	Methode	11
4	Datengrundlage	14
5	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	15
5.1	Gebietscharakteristik.....	15
5.2	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.....	15
5.3	Vogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie	16
5.4	Bewirtschaftungspläne	17
5.5	Erhaltungsziele.....	17
5.6	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten	21
6	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	22
6.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	22
6.2	Wirkfaktoren.....	24
7	Detailliert untersuchter Bereich	27
7.1	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	27
7.2	Vorkommen gelisteter Vogelarten nach Anhang I und gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) im detailliert untersuchten Bereich.....	28
7.3	Sonstige für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erforderlichen Landschaftsstrukturen.....	29
8	Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der gelisteten Vogelarten des Vogelschutzgebietes	30
8.1	Beeinträchtigung von Vogelarten nach Anhang I und gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie	30
8.2	Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen	36
8.3	Beurteilung der Beeinträchtigungen auf die gelisteten Vogelarten durch andere zusammenwirkende Vorhaben	37
8.4	Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die gelisteten Vogelarten	48
9	Beurteilung der Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets	49
10	Literaturverzeichnis	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, DE 6216-450 im Querungsbereich des Mörschgraben.....	27
Abbildung 2	Graben mit Schilf und Ufergehölz im VSG „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, DE 6216-450.....	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, DE 6216-450	15
Tabelle 2	Arten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, DE 6216-450	16
Tabelle 3	Erhaltungsziele gemäß der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt	18
Tabelle 4	Wirkfaktoren gemäß Lambrecht et. al 2004.....	25
Tabelle 5	Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Anhang I sowie gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie sowie geeignete Maßnahmen.....	35
Tabelle 6	Beschreibung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen	36
Tabelle 7	Beschreibung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen	37
Tabelle 8	Gesamtübersicht über vorhabensbedingte Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit	48
Tabelle 9	Beurteilung von Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim", DE 6216-450.....	49

Plananlagen

8.1	Netz Natura 2000	M 1:10.000
8.2	Bestandskarte	M 1:5.000
8.3	Maßnahmenkarte	M 1:5.000

Abkürzungsverzeichnis

ASF	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWP	Bewirtschaftungsplan
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FuE	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
GIS	Geoinformationssystem
GÜS	Gasübergabestation
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
kV	Kilovolt
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MEGAL	Mittel-europäische Gasleitung
NSG	Naturschutzgebiet
o.g.	oben genannt
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
PFV	Planfeststellungsverfahren
RP	Regierungspräsidium
RL	Rote Liste
SDB	Standard-Datenbogen
TA	Technische Anleitung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
VSG	Vogelschutzgebiet
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die RWE Generation SE plant im Rahmen der Ausschreibung besonderer netztechnischer Betriebsmittel (bnBm) südlich des bestehenden Kernkraftwerks Biblis ein Gasturbinenkraftwerk (OCGT-Anlage) zu realisieren. Dieses benötigt eine Anbindung an das Strom- und an das Erdgasnetz. Die Anbindung an das Stromnetz erfolgt über eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung über das Gelände des Kernkraftwerks. Die Gasnetzanbindung erfolgt an die Transportleitung MEGAL (Mittel-Europäische Gasleitung), die etwa einen Kilometer südlich des Vorhabenstandortes verläuft. Hierfür ist eine DN500 Gasanschlussleitung entlang der bestehenden Zufahrtsstraße zum Kernkraftwerk Biblis vorgesehen.

Die Strom- und die Gasnetzanbindung sind nach § 43 EnWG in eigenständigen Planfeststellungsverfahren zu genehmigen. Für das Gasturbinenkraftwerk ist ein immissionsschutzrechtliches Verfahren gemäß § 4 BImSchG zu durchlaufen. Mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, wurde am 26.06.2019 ein gemeinsamer Scoping Termin für alle drei Verfahren durchgeführt. Ebenfalls in einem gemeinsamen Termin erfolgte am 03.12.2019 im Ratssaal der Gemeinde Biblis die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für alle drei Vorhaben.

Die Gasanschlussleitung mit rund 1,4 km Länge befindet sich vollständig im Gebiet der Gemeinde Biblis unmittelbar südlich des vorhandenen Kraftwerkstandorts Biblis am Rhein. Parallel zum Rhein verlaufen die Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz sowie das Vogelschutzgebiet (VSG) „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, DE 6216-450.

Das Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ liegt innerhalb des Untersuchungsraums des geplanten Vorhabens „Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis.“

Das Vogelschutzgebiet ist Bestandteil des Netzes NATURA 2000. Innerhalb von Natura 2000-Gebieten sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Projekte sind demnach vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Gegenstand der Antragsunterlagen ist daher die gebietsbezogene Betrachtung des Vogelschutzgebietes "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim".

2 Rechtliche Grundlagen

NATURA 2000 stellt ein grenzüberschreitendes, kohärentes (funktional zusammenhängendes) ökologisches Netz zur Bewahrung des europäischen Naturerbes und der biologischen Vielfalt in Europa dar. Grundlage bilden die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere, 21.05.1992) und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ehemals Richtlinie 79/409/EG), 2009).

Die Richtlinien wurden mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 30. April 1998 in Bundesrecht umgesetzt. In der aktuellen Fassung des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, 2010) erfolgen die Bestimmungen zum europäischen Netz "NATURA 2000" in den §§ 7, 31 bis 36.

Die dauerhafte Sicherung der Natura 2000-Gebiete muss durch nationales Recht umgesetzt werden. Die Schutzvorschriften der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie für Natura 2000-Gebiete sind neben dem BNatSchG in Hessen im Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 in den §§ 14 – 16 verankert. Darüber hinaus sind alle Natura 2000-Gebiete durch die „Verordnung über die Natura 2000-Gebiete“ des jeweiligen Regierungsbezirks geschützt.

Unter dem besonderen Schutz des Natura 2000-Schutzgebietssystems stehen in Hessen damit 637 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 442.867 ha. Gebietsüberschneidungen sind bereits herausgerechnet.

Die Sicherung und Umsetzung der Erhaltungsziele in Einklang mit einer wirtschaftlichen Nutzung wird in Hessen anhand von gebietspezifischen Bewirtschaftungsplänen (BwP) geregelt.

Innerhalb von Natura 2000-Gebieten sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Projekte sind deshalb vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (§ 34 BNatSchG).

Das Prüfprogramm kann in zwei Stufen abgewickelt werden. In einem ersten Schritt wird im Rahmen einer Erheblichkeitsabschätzung geprüft, ob ein Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Vorprüfung). Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung aus.

Ein negatives Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung bedeutet zunächst eine Unzulässigkeit des Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Das Vorhaben wäre in diesem Falle nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, bestehen und zumutbare Alternativlösungen an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Werden prioritäre Lebensräume oder Arten durch das Projekt erheblich beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). In diesem Fall sind notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes NATURA 2000 (Kohärenzmaßnahmen) zu prüfen und festzulegen. Die EU-Kommission ist über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

3 Methode

Innerhalb des Untersuchungsraums des geplanten Vorhabens "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis" liegt das Vogelschutzgebiet "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim". Die Gasanschlussleitung quert dabei in seinem Verlauf das europäische Schutzgebiet.

Da aufgrund der direkten Querung des Vogelschutzgebiets Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets von vorneherein nicht ausgeschlossen werden können, wird eine Verträglichkeitsstudie erarbeitet

Die Verträglichkeitsstudie orientiert sich in ihrem Aufbau an dem „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)“ (BMVBW, 2004).

Nach Beschreibung von Anlass und Aufgabenstellung wird das Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, DE 6216-450 in seiner Gesamtausstattung charakterisiert und die Schutz- und Erhaltungsziele beschrieben. Neben den gemeldeten Arten nach Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie sowie den Erhaltungszielen werden Angaben zu Bewirtschaftungsplänen und funktionalen Beziehungen im Netz NATURA 2000 getroffen.

Im Anschluss wird das geplante Vorhaben dargestellt und seine relevanten Wirkungen in Anlehnung an die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens (FuE-Vorhaben) zur „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (Lambrecht et al. 2004) ermittelt. Dabei wird in temporäre und dauerhafte Wirkungen unterschieden.

Nach der Ermittlung der Wirkfaktoren wird dann der Bestand der Schutzgegenstände, also die nachgewiesenen Vogelarten, im VSG innerhalb des projektspezifischen Untersuchungsraumes (detailliert untersuchter Bereich) beschrieben.

Gegenstand der Verträglichkeitsstudie ist anschließend die Ermittlung und Bewertung, ob die für die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile in erheblicher Weise beeinträchtigt werden können. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden (Urteil vom 17 Januar 2007 - 9 A 20.05 "Westumfahrung Halle" - BVerwG). Unerheblich sind im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren. Mit Blick auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar.

Innerhalb des Bundesnaturschutzgesetzes wird hinsichtlich des Begriffs des günstigen Erhaltungszustands in § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG auf die FFH-Richtlinie (Art. 1 Buchst. i) verwiesen.

- i) *„Erhaltungszustand einer Art“: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.*

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ erachtet, wenn

- *aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.*

Die Prüfung erfolgt innerhalb der Verträglichkeitsstudie anhand einzelner Arbeitsschritte, die nachfolgend beschrieben werden.

Zunächst erfolgt die Ermittlung der Beeinträchtigungen durch die Verschneidung der ermittelten Wirkfaktoren des Vorhabens mit den nachgewiesenen Schutzgegenständen auch unter Berücksichtigung weiterer maßgeblichen Bestandteile des NATURA 2000-Gebietes.

Zur Beurteilung der Wirkprozesse und projektbedingter Beeinträchtigungen kann das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zur FFH -Verträglichkeitsprüfung (FFH -VP-Info, <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>) herangezogen werden. In FFH-VP-Info werden Daten und Informationen systematisch aufbereitet und verfügbar gemacht. Insbesondere die zu den Lebensraumtypen und Arten ausgewerteten Quellen sind in entsprechenden Datenbank-Steckbriefen nach einheitlichen Kriterien und Gesichtspunkten dokumentiert und bewertet. Nutzer haben über art- und lebensraumspezifische Rechercheoptionen schnelle Zugriffsmöglichkeiten auf die fachwissenschaftlichen Informationen, Erkenntnisse und Einschätzungen zur Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen.

Anschließend werden Maßnahmen festgelegt, die sich eignen die beschriebenen Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu vermindern. Sie werden in Kapitel 8.2 ausführlich beschrieben und räumlich und zeitlich konkret festgelegt. Innerhalb der Anlage 10 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) finden sich die im Rahmen der Verträglichkeitsstudie getroffenen Maßnahmen einschließlich der in Anlage 10 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) und in der Anlage 9 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) festgelegten Maßnahmen. Zugleich werden die Maßnahmen ausführlich in Maßnahmenblättern beschrieben. Hierdurch wird einerseits gewährleistet, dass alle sich zum Teil überschneidenden Belange zusammengeführt werden und andererseits die bauliche Umsetzbarkeit auch unter Berücksichtigung aller getroffenen Maßnahmen gegeben ist. Aus diesem Grund stimmen die in der Verträglichkeitsstudie getroffenen Maßnahmen in ihrer Benennung mit den Angaben der Anlage 10 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) überein.

Berücksichtigung finden nachfolgend mögliche kumulierende Wirkungen durch andere Pläne oder Projekte. Ggf. sind weitere Maßnahmen zur Minderung oder Meidung von Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände erforderlich.

Die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände hinsichtlich ihrer Erheblichkeit ist Gegenstand des Kapitels 8.4. An die Bewertungen werden hohe Anforderungen gestellt. Dies bezieht sich zum einen auf eine hohe fachliche Qualität. Grundlage der Natura 2000-Untersuchungen müssen demnach die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen sein. Zum anderen gelten

strenge Prüf- und Vorsorgemaßstäbe. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach zweifelsfrei auszuschließen.

Dabei werden folgende Grundsätze (Lambrecht et al., 2004) berücksichtigt:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie als Bestandteile eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung, bzw. eines europäischen Vogelschutzgebietes liegen insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projektbedingten Wirkungen

- *die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder*
- *unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.“*

Als geeignete, methodische Grundlage liegen die Ergebnisse eines FuE-Vorhabens (Lambrecht & Trautner, 2007) vor. Diese bieten einen differenzierten und validen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der Erheblichkeit im Einzelfall.

Folgende Faktoren können für die gebietspezifische Bewertung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung relevant sein (BMVBW, 2004):

- Entwicklungsziel
- Vorbelastung
- Bestandstrends
- Ausprägungsvielfalt
- Funktionale Eigenschaften
- Gesamtausdehnung
- Besondere topographische Situation.

Die Verträglichkeitsstudie mündet in der Aussage zur Verträglichkeit des Vorhabens. Hierbei wird im abschließenden Kapitel dargelegt, ob der gute Erhaltungszustand der maßgeblichen Bestandteile und der gemeldeten Schutzobjekte des NATURA 2000-Gebiete auch bei Umsetzung des Vorhabens gewahrt wird oder ob es zu Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen kommen kann.

4 Datengrundlage

Für die Gebietsbeschreibung wurde der Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet auf der Natura 2000 Seite der EU abgefragt. Darüber hinaus stehen durch das Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLUNG) allgemeine Informationen zu den Natura 2000-Gebieten in Hessen wie z.B. zu den Lebensraumtypen bereit.

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet (VSG) "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim", DE 6214-450 ist seit 2016 in Kraft und kann auf der Homepage des RP Darmstadt eingesehen werden.

Nach der Charakterisierung des Schutzgebietes wird der Bestand der Schutzgegenstände innerhalb des projektspezifischen Untersuchungsraumes (500 m beidseits der Leitung) beschrieben. Für die Bestandsbeschreibung im detailliert untersuchten Bereich des Vogelschutzgebietes wurden grundsätzlich folgende faunistische Erfassungen herangezogen:

- Basiskartierung Kraftwerk Biblis, PNL 2012-2013
- Kartierbericht Fauna sowie Biotoptypen, TNL 2018-2019
- Kartierbericht Fauna sowie Biotoptypen - Nachkartierung, TNL 2019
- Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte (VSW), 2014-2019

Zur Darstellung der avifaunistischen Bestände im betrachteten Untersuchungsraum wurden primär die Erfassungen aus dem Jahr 2018 einschl. der Nachkartierung im Jahr 2019 verwendet. Ergänzend werden für die Ableitung des heutigen potentiellen Vorkommens von relevanten Zug- und Rastvögeln die Daten aus den Jahren 2012 und 2013 gemeinsam mit den für das Vogelschutzgebiet gelisteten und durch die Daten der Vogelschutzwarte ergänzten Vogelarten genutzt.

Die Daten aus 2012 und 2013 stellen im Rahmen dieser Studie für die Ableitung des Rastvogelvorkommens weiterhin eine aussagekräftige Grundlage dar, da gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MKULNV NRW 2017) über eine Plausibilitätsprüfung festgestellt werden konnte, dass seit dem Erfassungszeitraum der Kartierungen keine gravierenden Änderungen und auch ansonsten keine relevanten neuen Sachverhalte im Untersuchungsraum vorliegen. Die Plausibilitätsprüfung erfolgte im Rahmen der Relevanzkartierung durch die TNL Umweltplanung 2018.

Die Darstellung der Fundorte der nachgewiesenen Brutvogelarten erfolgt jeweils mittels eines farbigen Punktes und daran gekoppelten Artnamen. Die Artnamen werden je nach Quelle in unterschiedlicher Farbgebung angehängt.

Eine aktuelle Biotoptypenkartierung erfolgte während der faunistischen Erfassungen in 2018 im 80 m Untersuchungsraum (40 m beidseits der Leitung) für den direkten Eingriffsbereich. Aufgrund der technischen Feinplanung wurde im Jahr 2019 eine ergänzende Biotoptypenkartierung durchgeführt. Für den weiteren Untersuchungsraum außerhalb des direkten Eingriffsbereiches stehen die Daten zur Biotoptypenkartierung aus 2012 sowie die landesweite Biotoptypenkartierung Hessen (1992-2006) zur Verfügung.

5 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

5.1 Gebietscharakteristik

Das Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, DE 6216-450 erstreckt sich mit einer Größe von 1506.22 ha auf einen Abschnitt der Oberrheinaue. Das Vogelschutzgebiet liegt innerhalb des Regierungsbezirks Darmstadt.

Im Standard-Datenbogen (Stand 03/2015) wird das Vogelschutzgebiet folgendermaßen beschrieben:

Abschnitt der Oberrheinaue mit naturnahen Waldbeständen, Grünland, Feuchtbrachen, Ackerflächen, Abbaugewässern, Entwässerungsgräben, Gehölzen, Hecken, Röhrriechen und Hochstauden. Überregionale Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Vögel, herausragendes Brutgebiet für Blaukehlchen, Rohrweihe, Schwarzmilan sowie bei den Zugvogelarten für Kiebitz, Grauammer, Uferschwalbe, Schwarzkehlchen u.a.. Frühere Auenlandschaft geprägt von Auwald, Grünland und Streuobst, heutige Kulturlandschaft bestimmt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, sowie Kies- u. Sandabbau.

5.2 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Gegenstand der Gebietsmeldung im Standard-Datenbogen sind insgesamt 12 Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Tabelle 1 Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, DE 6216-450

Code	Art	Population	Erhaltungszustand
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	B
		Fortpflanzung, 4 Paare	
		Sammlung, 5 Individuen	
A667	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	C
A060	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	B
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	A
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	A
A708	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	B
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B
A612	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	A
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	B
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	B
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	B

Erhaltungszustand:

- A sehr gut
- B gut
- C mittel bis schlecht

Population:

Fortpflanzung: Das Gebiet wird zum Aufzug von Nachwuchs genutzt (z. B. Brut, Nestbau)

Sammlung: Das Gebiet wird als Rast- oder Schlafplatz, als Zwischenhalt während des Vogelzugs oder als Mausergebiet außerhalb der Brutgebiete genutzt (ohne Überwinterung).

5.3 Vogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Der Standard-Datenbogen (Stand 03/2015) meldet für das Vogelschutzgebiet 30 Vogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie.

Tabelle 2 Arten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, DE 6216-450

Code	Art	Population	Erhaltungszustand
A297	Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Fortpflanzung, 251-500 Paare	k. A.
A168	Flussuferläufer <i>Actitis hypoleucos</i>	Sammlung, 10 Individuen	B
A043	Graugans <i>Anser anser</i>	Fortpflanzung, 1-5 Paare	C
		Sammlung, 6-10 Individuen	
A256	Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Fortpflanzung, 15 Paare	k. A.
A699	Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	Fortpflanzung, 15 Paare	C
A059	Tafelente <i>Aythya ferina</i>	Sammlung, 20 Individuen	C
A061	Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	Sammlung, 30 Individuen	C
A726	Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	Fortpflanzung, 2 Paare	C
		Sammlung, 1-5 Individuen	
A207	Hohltaube <i>Columba oenas</i>	Fortpflanzung, 35 Paare	A
A348	Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	Sammlung, 1500 Individuen	B
A036	Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	Sammlung, 5 Individuen	k. A.
A240	Kleinspecht <i>Dendrocopos minor</i>	Fortpflanzung, 12 Paare	k. A.
A383	Grauammer <i>Emberiza calandra</i>	Fortpflanzung, 1 Paar	C
A381	Rohrammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	Fortpflanzung, 51-100 Paare	k. A.
A099	Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Fortpflanzung, 1-5 Paare	B
A153	Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	Sammlung, 1-5 Individuen	C
A233	Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	Fortpflanzung, 1-5 Paare	C
A179	Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	Sammlung, 100 Individuen	B
A337	Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	Fortpflanzung, 11-50 Paare	k. A.
A274	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Fortpflanzung, 1-5 Paare	C
A691	Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	Sammlung, 10 Individuen	C
A336	Beutelmeise <i>Remiz pendulinus</i>	Fortpflanzung, 1-5 Paare	C
A249	Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	Fortpflanzung, 101-250 Paare	B
A276	Schwarzkehlchen <i>Saxicola torquata</i>	Fortpflanzung, 5 Paare	A
A210	Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	Fortpflanzung, 51-100 Paare	k. A.

Code	Art		Population	Erhaltungszustand
A690	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Sammlung, 10 Individuen	C
A164	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Sammlung, 5 Individuen	C
A165	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Sammlung, 5 Individuen	C
A162	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Sammlung, 5 Individuen	C
A142	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Fortpflanzung, 6-10 Paare	C
			Sammlung, 100 Individuen	

Erhaltungszustand:

- A sehr gut
- B gut
- C mittel bis schlecht
- k. A. keine Angaben

Population:

Fortpflanzung: Das Gebiet wird zum Aufzug von Nachwuchs genutzt (z. B. Brut, Nestbau)

Sammlung: Das Gebiet wird als Rast- oder Schlafplatz, als Zwischenhalt während des Vogelzugs oder als Mausergebiet außerhalb der Brutgebiete genutzt (ohne Überwinterung)

5.4 Bewirtschaftungspläne

Ein Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet wurde bislang nicht veröffentlicht. Die Maßnahmenplanung für die Vogelschutzgebiete wird voraussichtlich im Jahr 2020 zum Abschluss kommen.

Es liegt jedoch ein Bewirtschaftungsplan aus dem Jahr 2011 (Hrsg. RP Darmstadt) für das FFH-Gebiet "Hammer-Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim", DE 6216-303 vor. Aufgrund der Überlagerung einer Teilfläche des VSG mit dem FFH-Gebiet enthält der Bewirtschaftungsplan auch einen integrierten Plan für die betroffene Teilfläche des Vogelschutzgebiets "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim", DE 6216-450.

Der Bewirtschaftungsplan umfasst u.a. eine Erfassung der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie. Er beschreibt die Zielvorgaben, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgegenstände benötigt werden und mündet unter Berücksichtigung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen in der Festlegung von notwendigen Maßnahmenplänen für einzelne Arten.

Inhalte des Bewirtschaftungsplanes werden hinsichtlich der allgemein verwendbaren Angaben verwendet.

5.5 Erhaltungsziele

Das Ziel der FFH-Richtlinie ist der Erhalt der biologischen Vielfalt auf europäischer Ebene. Durch die Richtlinie ist dazu die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch den Aufbau eines kohärenten Netzes von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung in Europa vorgegeben.

Seit dem 20. Oktober 2016 liegt eine Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt über alle im Regierungsbezirk vorkommenden Natura 2000-Gebiete vor. Die Verordnung weist die Schutzgebiete mit dem nationalen Recht aus und setzt damit europäisches Recht in nationales Recht um. In Anlage 1 sind die europäischen Schutzgebiete kartographisch dargestellt. In der Anlage 3 der Verordnung sind die ausgewiesenen Schutzgebiete und für ihre jeweiligen Schutzgüter vorgesehenen Erhaltungsziele gelistet.

Die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 legt in § 3 hinsichtlich der Erhaltungsziele fest:

§ 3

(1) *Erhaltungsziel ist der Schutz der in den Anlagen 3a und 3b gebietsbezogen aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193) sowie der dort genannten europäischen Brutvogelarten nach Anhang I und Zug- und Rastvögel nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).*

(2) *Zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Anlagen 3a und 3b genannten Lebensraumtypen und Arten werden darüber hinaus die dort gebietsbezogen aufgeführten Erhaltungsziele festgesetzt.*

Innerhalb der Anlage 3 der „Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt“ werden für das VSG „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ für 24 der gemeldeten Arten Erhaltungsziele festgelegt. Grundlage dieser Verträglichkeitsstudie bilden demnach, in Rücksprache mit dem RP Darmstadt (telefonisch am 06.08.2019), die in Tabelle 3 gelisteten Vogelarten.

Tabelle 3 Erhaltungsziele gemäß der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt

Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben ▪ Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen ▪ Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen ▪ Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen ▪ Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben ▪ Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten ▪ Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung ▪ Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete ▪ Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen ▪ Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate ▪ Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität ▪ Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik ▪ Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen ▪ Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung ▪ Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz ▪ Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes ▪ Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen ▪ Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung ▪ Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäumen ▪ Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern ▪ Erhaltung von Horstbäumen ▪ Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes ▪ Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen und Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung ▪ Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze
Weißstorch (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten ▪ Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitats mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung ▪ Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland
Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von Weichholzaunen und Schilfröhrichten ▪ Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altweßern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen ▪ Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandflächen sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik ▪ Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von naturnahen, offen strukturreichen Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder ▪ Erhaltung von Streuobstwiesen
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen ▪ Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung ▪ Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitats ▪ Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung ▪ Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen ▪ Erhaltung des Offenlandcharakters ▪ Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker ▪ Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen ▪ Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung ▪ Erhaltung feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen ▪ in Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb ▪ Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der Brutkolonien ▪ Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen ▪ Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate
Graugans (<i>Anser anser</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten ▪ Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von Streuobstwiesen ▪ Erhaltung lichter Wälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Höhlenbäumen, Pioniergehölzen, Schneisen und Lichtungen
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten ▪ Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung ▪ Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen ▪ Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten ▪ Erhaltung des Offenlandcharakters
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen

5.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten

Neben der Bedeutung für die gelisteten Vogelarten sind auch funktionale Zusammenhänge mit dem FFH-Gebiet "Hammer-Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim" gegeben, da das FFH-Gebiet aufgrund seiner Lage am Rhein und dem Vorkommen von Restbiotopen der Oberrheinniederung insgesamt eine wichtige Funktion für die Vogelwelt darstellt.

Darüber hinaus sind funktionale Zusammenhänge zu den flussaufwärts bzw. flussabwärts gelegenen Vogelschutzgebieten am Rhein denkbar. Zug- und Rastvögel können den Rhein als Zugkorridor nutzen. Die im Umfeld befindlichen Vogelschutzgebiete können den Zug- und Rastvögeln ebenfalls als Zug- und Rasthabitat dienen. Dem Vogelschutzgebiet "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim" kommt damit eine große Bedeutung als verbindendes Element zu.

6 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

6.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der vorliegenden Anlage ist der Neubau einer Gasanschlussleitung südlich des Kraftwerksstandorts Biblis im Bundesland Hessen, ausgehend von der Erdgasfernleitung MEGAL über eine Gasübergabestation (GÜS Biblis) an das Gasturbinenkraftwerk auf dem Parkplatz des Kraftwerksgeländes.

Der Neubau erfolgt in der Nennweite DN 500 in PN 100 von der Einbindestelle an der MEGAL-Ltg. 51 in DN 1000. Die Verlegung der Erdgasanschlussleitung erfolgt unter Flur mit einer Regelverlegetiefe von mind. 1 m ausschließlich in offener Bauweise.

Die Gesamtlänge der Trasse beträgt ca. 1,4 km. Die GÜS Biblis ist dabei ca. 170 m von der geplanten Anbohrstelle an der MEGAL-Ltg. 51 entfernt. Von der geplanten GÜS Biblis bis zum zukünftigen Kraftwerksgelände des Gasturbinenkraftwerks sind es dann nochmal ca. 1,3 km. Im Trassenverlauf zwischen der GÜS Biblis und dem Kraftwerksstandort des Gasturbinenkraftwerks sind die MEGAL-Ltg. 51 (DN 1000) und 451 (DN 1100) zu unterqueren.

Dabei wird auf der gesamten Länge der Leitung das Vogelschutzgebiet "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim" gequert. Die GÜS Biblis wird außerhalb des Schutzgebiets an seiner südlichen Grenze errichtet.

Das geplante Vorhaben wird im Erläuterungsbericht (Anlage 1) ausführlicher beschrieben. Im Folgenden werden die aus habitatschutzrechtlicher Sicht für die Beurteilung erforderlichen Inhalte zusammenfassend dargestellt.

Bauausführung

- Abstecken der Trasse mit Leitungsachse und erforderlichen Arbeitsstreifen
- Räumen der Trasse, ausgenommen sind im Arbeitsstreifen zu erhaltende Gehölze, die geschützt werden müssen
- Abtrag des Oberbodens und seitliche Lagerung in separaten Mieten
- Ausfahren der Rohre vom Lagerplatz zum Einsatzort
- Vorstrecken der Leitung durch Verschweißen der Rohre zu einem zusammenhängenden Rohrstrang
- Ausheben des Rohrgrabens mit Bagger und Profillöffel, wobei die Bodenhorizonte B + C getrennt seitlich gelagert werden
- Absenken der Rohrstränge in den Rohrgraben
- Einsanden der Leitung
- Verschweißen der Rohrstränge im Rohrgraben
- Teilverfüllung des Rohrgrabens bis etwa Rohrscheitel
- Kabelschutzrohrverlegung im Rohrgraben
- Restverfüllung des Rohrgrabens
- Wasserdruckprüfung gemäß DVGW G 469
- Abnahme durch einen Sachverständigen
- Gleichartige Wiederherstellung der Arbeitsflächen und des Rohrgrabens

Arbeits- und Schutzstreifen

Für den Zeitraum der Bauarbeiten wird ein Regelarbeitsstreifen von etwa 31 m in der freien Feldflur beansprucht. Der Arbeitsstreifen dient auch zugleich als Rohrlagerfläche, so dass kein weiterer Rohrlagerplatz während der Baumaßnahme erforderlich wird.

Für die Unterquerung der MEGAL wird temporär ein größerer Arbeitsstreifen aufgrund der größeren Verlegetiefe erforderlich. Dieses ist der tieferen Baugrube wegen des erforderlichen Sicherheitsabstandes bei querenden Erdgasleitungen geschuldet. Die Unterquerung der MEGAL ist erforderlich, weil die GÜS außerhalb des Vogelschutzgebietes (VSG) errichtet wird.

Das Feldgehölz nördlich der GÜS Biblis (Straßenbegleitgrün) im Arbeitsstreifen wird aufgrund der Nähe zur Straße nicht entfernt. Der Bestand kann erhalten werden.

Der Schutzstreifen für die dingliche Sicherung der Leitungen beträgt insgesamt 6 m, d.h. 3 m beidseitig der Rohrachse. Im Schutzstreifen selbst dürfen keine Gebäude errichtet oder Maßnahmen ergriffen werden, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Der holzfrei zu haltende Streifen beträgt 2,5 m zur Rohraußenkante der Leitung. In diesem dürfen zum Schutz der Leitung keine tiefwurzelnden Gehölze aufwachsen.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist nach Verlegung der Leitungen und gleichartigen Rekultivierung des Bodens wieder in vollem Umfang möglich.

Gasübergabestation (GÜS Biblis)

Im Trassenverlauf der Erdgasanschlussleitung Biblis ist die Errichtung einer Gasübergabestation (GÜS Biblis) vorgesehen. In diese Anlage wird die Verrechnungsmessung mit dem vorgelegten Netzbetreiber, der MEGAL, errichtet und von einem Sachverständigen eichrechtlich abgenommen. Die Regelung des Erdgasdruckes auf den benötigten Enddruck der Verbraucher (Gasturbinen) erfolgt dabei nicht in der GÜS Biblis, sondern auf dem späteren Gelände des bnBm. Es erfolgt lediglich die Überwachung der Eichgrenzen der Zähler mittels Mengenregelung und Mengenregelventil, so dass Schallemissionen, wie sie üblicherweise bei einer Druckregelung von Erdgas auftreten, hier weitestgehend vermieden werden.

Die Errichtung der GÜS Biblis erfolgt dabei größtenteils innerhalb eines geschlossenen Betonbaukörpers auf einer teilweise befestigten Oberfläche aus Betonsteinporensickerpflaster zur Sicherstellung der notwendigen Wartungsarbeiten an der GÜS Biblis. Die Gebäudegrundfläche beträgt dabei ca. 20 m x 8 m bei einer Grundstücksgröße von ca. 2400 m². Dabei werden ca. 950 m² der Oberfläche mittels Betonsteinporensickerpflaster befestigt. Die restliche Oberfläche wird mittels sickerfähigem Grobschotter befestigt.

Grundwasserhaltung und Niederschlagsentwässerung

Für die GÜS Biblis ist nach Ende der Bauzeit die Niederschlagsentwässerung sicherzustellen. In einem Entwässerungskonzept wird geprüft, ob eine Versickerung möglich ist. Im derzeitigen Planungsstand ist eine Rigolenmuldenversickerung vorgesehen.

Der Grundwasserstand wird maßgeblich vom Wasserstand des Rheins bestimmt. Aufgrund der Verlegetiefe der Gasanschlussleitung und des hohen Grundwasserstands am geplanten Standort Biblis werden Grundwasserhaltungsmaßnahmen auf der gesamten Leitungstrasse

erforderlich. Bei der Wasserhaltung wird das Grundwasser bis auf ca. 0,5 m unter die Rohrgrabensohle abgesenkt.

Die errechneten Mengen im Hydrogeologischen Gutachten (Anlage 12.1) entsprechen den maximal zu erwartenden Wasserständen im Projektgebiet. Es werden zwei Bauabschnitte mit einer Länge von ca. 660 m und 750 m angelegt. Das zu fördernde Grundwasser beträgt im ersten Bauabschnitt einschl. der Anbohrung an die MEGAL (BA 1 Süden) etwa 160.000 m³ und im zweiten Bauabschnitt (BA 2 Norden) etwa 125.000 m³.

Da von der Wasserhaltung überwiegend Sande und kiesige Sande betroffen sind, werden gemäß geotechnischem Bericht für das Worst-Case Szenario hoher Durchlässigkeit und hoher Grundwasserstände Reichweiten von bis zu 115 m erreicht. In den Bereichen tieferer Querungen (Gräben, MEGAL, Baugrube zur Anbohrung an die MEGAL) liegen die berechneten Reichweiten bis zu 250 m. Die Wasserhaltung wird pro Bauabschnitt bis zu 4 Wochen dauern. Für die Anbohrung an die MEGAL ist mit 8 Wochen Wasserhaltung zu rechnen.

Das abgepumpte Wasser wird in den Mörschgraben eingeleitet. An der Einleitstelle liegt der Mörschgraben in einer Betonwanne und ist damit nur wenig anfällig für Erosion oder Auskolkungen. Sollte es erforderlich werden, wird das Wasser vor dem Einleiten in Absetz- oder Filterbecken von Schwebstoffen gereinigt.

Das Grundwasser weist einen erhöhten Eisengehalt auf. Aus diesem Grund sind vorhabensbedingt Enteisungsanlagen vorgesehen. Diese werden im Arbeitsstreifen aufgestellt.

Zur Druckprüfung wird Wasser aus den vorhandenen Abwasser-/Wasseranlagen auf dem Kraftwerksgelände entnommen und anschließend auch wieder in dieses eingeleitet.

6.2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung sind geplante Vorhaben auf eine Reihe definierter Wirkfaktoren (LAMBRECHT et al. 2004) zu überprüfen. Die Wirkfaktoren werden in der nachfolgenden Tabelle auf ihre grundsätzlich Relevanz bezüglich des geplanten Vorhabens überprüft und die mögliche Auswirkungen dargestellt.

Tabelle 4 Wirkfaktoren gemäß Lambrecht et. al 2004

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Allgemeines Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung	/ (GÜS Biblis außerhalb VSG)
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	-Arbeitsstreifen (temporär) -holzfrei zu haltender Streifen (dauerhaft)
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	/
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	/
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	/
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	/
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes	-Abtragen des Oberbodens im Arbeitstreifen (temporär) -Verdichtung der Bodenstruktur im Arbeitstreifen (temporär)
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	Querung von Gräben (temporär)
	Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	Wasserhaltung und -einleitung während des geöffneten Rohrgrabens (temporär)
	Veränderungen der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	/ (Enteisungsanlagen sind vorhabensbedingt vorgesehen)
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	/
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	/ (Wirkung ausschließlich bei Erfordernis Neuschaffung Trassenraum in Waldbeständen möglich)
	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust
Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust		/
Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust		/
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	-während des Baubetriebs (temporär) -Pflege des holzfrei zu haltenden Streifens (dauerhaft, sporadisch)
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht)	-während des Baubetriebs (temporär) -anlagenbedingt durch hohes Gebäude (GÜS Biblis) im Grenzbereich des VSG und Geländeaufschüttung um 1 m (dauerhaft) -Pflege des holzfrei zu haltenden Streifens (dauerhaft, sporadisch)
	Licht (auch Anlockung)	-ggf. durch Außenbeleuchtung an der GÜS Biblis (dauerhaft, Nutzung bei Bedarf)

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Allgemeines Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben
	Erschütterungen / Vibrationen	/
	Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelungen, Wellenschlag)	/
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	ggf. auf nährstoffarme Habitatflächen während des Baubetriebs
	Organische Verbindungen	/
	Schwermetalle	/
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	/
	Salz	/
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	ggf. durch Einleitung Grundwasser in Gräben bei vorkommen empfindlicher Habitate (temporär)
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	/
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe	/
	Sonstige Stoffe	/
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	/
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	/
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	/
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	/
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	/
	Freisetzung genetisch neuer bzw. veränderter Organismen	/
Sonstiges	Sonstiges	/

Es zeigt sich, dass sich eine Großzahl der Wirkfaktoren auf die Umsetzungsphase beschränken. Das geplante Vorhaben wird unmittelbar angrenzend an die Zufahrtsstraße zum Kernkraftwerk durchgeführt. Hier ist bereits mit täglichem Verkehr durch Kraftfahrzeuge zu rechnen. Störwirkungen sind damit bereit vorbelastend gegeben.

Nach Abschluss der Bauarbeiten und der gleichartigen Wiederherstellung der Flächen werden keinerlei Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet verbleiben, da die erdverlegte Leitung nicht mehr sichtbar sein wird. Allerdings sind durch den holzfrei zu haltenden Streifen, den wiederkehrenden Pflegemaßnahmen sowie der GÜS Biblis selbst auch dauerhafte Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet möglich.

7 Detailliert untersuchter Bereich

7.1 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

Das geplante Vorhaben befindet sich unmittelbar südlich des vorhandenen Kraftwerkstandorts Biblis am Rhein. Der Standort befindet sich innerhalb der Gemeinde Biblis im südhessischen Kreis Bergstraße. Parallel zum Rhein verlaufen die Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz, sowie das sich parallel dazu befindliche Vogelschutzgebiet (VSG) „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, DE 6216-450.

Der detailliert untersuchte Bereich orientiert sich an der projektspezifischen Reichweite möglicher Wirkungen. Er umfasst den Arbeitsstreifen für die Leitungsverlegung einschließlich dem Standort der GÜS Biblis im Grenzbereich des Vogelschutzgebiets. Der Wirkungsbereich wird durch einen 1000 m-Korridor (500 m beidseits der Leitung) abgegrenzt. Über diese Entfernung sind Beeinträchtigungen relevanter Arten i.d.R. nicht zu erwarten.

Der detailliert untersuchte Bereich ist mosaikartig aufgebaut und wird größtenteils durch landwirtschaftliche Flächen wie Ackerland und Wirtschaftsgrünland, sowie Entwässerungsgräben geprägt. Strukturebende Landschaftselemente bilden Gehölze und Hecken. Mehrere Gräben durchschneiden das Gebiet an denen Röhricht und andere Feuchtbiotope heranwachsen.



Abbildung 1 Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, DE 6216-450 im Querungsbereich des Mörschgraben



Abbildung 2 Graben mit Schilf und Ufergehölz im VSG „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, DE 6216-450

In Kapitel 7.2 wird auf der vorhandenen Datengrundlage das Vorkommen der gelisteten Vogelarten innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs des Vogelschutzgebietes beschrieben. Die Angaben stützen sich auf die aktuellen Erfassungen in 2018 und 2019, den Erfassungen aus 2012-2013 und den Daten der Vogelschutzwarte.

Die Ergebnisse sind in Plananlage 8.2 - Bestand dargestellt

7.2 Vorkommen gelisteter Vogelarten nach Anhang I und gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) im detailliert untersuchten Bereich

Anhand der vorliegenden faunistischen Daten konnten innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches insgesamt 6 Nachweise gelisteter **Brutvogelarten**, für die Erhaltungsziele formuliert wurden, erbracht werden:

Blaukehlchen, Eisvogel, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzmilan und Schwarzkehlchen.

Der Brutplatz des Schwarzmilans wurde in einem Baumbestand östlich des Infocenters festgestellt. Blaukehlchen und Schwarzkehlchen wurden an oder im Umfeld der Entwässerungsgräben sowie an der Weschnitz erfasst. An der Weschnitz konnte auch der Eisvogel nachgewiesen werden. Der Neuntöter wurde in der offenen Landschaft in Hecken und Feldgehölzen kartiert. Außerhalb des detailliert untersuchten Bereichs liegt darüber hinaus ein Brutnachweis der Rohrweihe im NSG "Lochwiesen bei Biblis" vor.

Für **die Rastvögel** wird ein potentielles Vorkommen von Blaukehlchen, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Hohltaube, Kiebitz, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht und Weißstorch angenommen.

Nahrungsgäste stellen eine Gruppe von Brutvögeln dar, deren Bruthabitat nicht im Untersuchungsraum liegt, welche jedoch in ihren Nahrungshabitaten erfasst wurden. Ein Vorkommen dieser Arten gibt einen Hinweis auf potentielle Nahrungsflächen von gelisteten Vogelarten des Vogelschutzgebiets. Als Nahrungsgäste wurden die drei Arten Weißstorch, Graureiher und Wespenbussard nachgewiesen.

7.3 Sonstige für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erforderlichen Landschaftsstrukturen

Gemäß Erhaltungsziele gehören zu den relevanten Lebensräumen und Lebensstätten der genannten Vogelarten Röhrichtflächen und schilfbestandene Gräben, naturnahe Gewässer mit natürlicher Auendynamik, strukturreiche Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölze, Ackersäumen und Graswegen, Grünlandflächen und naturnahe und strukturreiche Laub- und Laubmischwälder.

Für die Offenlandarten und die Arten der Verlandungszonen stellen somit die im detailliert untersuchten Raum vorkommenden schilfbestanden Bereiche, Hecken und Gebüsche wichtige Strukturen dar, die als Brutplätze genutzt werden können. Wiesenflächen und Wiesenbrachen sowie krautreiche Gräben sind in einer intensiv genutzten Ackerlandschaft potentielle Nahrungshabitate.

Die Weschnitz stellt ein besonderes Habitat sowohl für wassergebundene Brut- als auch Rastvogelarten dar.

Außerhalb des Untersuchungsraumes weisen die weitreichenderen extensiven Grünlandflächen und Waldbestände innerhalb der Naturschutzgebiete im Vogelschutzgebiet eine besondere Bedeutung für die gelisteten Brutvogelarten auf.

Für die Offenlandarten wie z.B. den Neuntöter können lineare Gehölzstrukturen wie Hecken und Feldgehölze außerhalb des Vogelschutzgebiets in der freien Feldflur als verbindende Elemente zwischen Teilhabitaten fungieren. Für wassergebundene Arten können Still- als auch Fließgewässer außerhalb des Schutzgebiets wichtige Nahrungshabitate darstellen.

Hinsichtlich der durchziehenden und rastenden Arten können auch Flächen außerhalb von Vogelschutzgebieten Teilfunktionen als Rast- oder Nahrungshabitat aufweisen.

8 Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der gelisteten Vogelarten des Vogelschutzgebietes

Zunächst werden in Kapitel 8.1 die möglichen, vorhabenbedingten Beeinträchtigungen abgeleitet. Diese können durch geeignete Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Sie werden in Kapitel 8.2 in Bezug auf die Schutzgegenstände und die zu erwartenden Beeinträchtigung ausführlich beschrieben. In Kapitel 8.4 werden die ermittelten Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet. Neben der Umsetzung und Wirksamkeit der zu berücksichtigenden Maßnahmen finden hier auch mögliche Summationswirkungen durch andere Pläne und Projekte Berücksichtigung. Diese werden vorab in Kapitel 8.3 ermittelt. In Kapitel 9 folgt dann die Bewertung, ob ggf. ermittelte erhebliche Beeinträchtigungen der gelisteten Vogelarten auch eine Beeinträchtigung der einzelnen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes darstellen und somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes als solches zur Folge haben.

8.1 Beeinträchtigung von Vogelarten nach Anhang I und gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Die südlich des Kernkraftwerks Biblis gelegenen Flächen sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, DE 6216-450. Die Gasanschlussleitung und der erforderliche Arbeitsstreifen verlaufen vollständig über Flächen innerhalb des Schutzgebietes. Die GÜS Biblis wird außerhalb, angrenzend an das Vogelschutzgebiet errichtet.

Nachfolgend werden die vorhabenbedingt möglichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Arten ermittelt.

Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung - Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen

Innerhalb des Arbeitsstreifens und der Arbeitsflächen für die Errichtung der GÜS Biblis sind alle Vegetations- und Biotopstrukturen zu entfernen. Beeinträchtigungen sind dann gegeben, wenn wichtige Habitatflächen von Arten betroffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind insbesondere dann nicht auszuschließen, wenn Brutplätze in Anspruch genommen oder Gelege zerstört oder Individuen getötet werden.

Die GÜS Biblis wird außerhalb des Vogelschutzgebiets errichtet. Ein Habitatverlust innerhalb des Vogelschutzgebiets ist damit nicht gegeben.

Innerhalb des Arbeitsstreifens werden gemäß der Biotoptypenkartierung hauptsächlich Ackerflächen beansprucht. Kleinflächig sind zudem temporär intensiv bewirtschaftete Wirtschaftswiesen, drei Entwässerungsgräben (mit Schilfbestand), Feldgehölze, Gebüsche und Ruderalvegetation betroffen.

Ackerflächen oder Wirtschaftsrundland stellen für keine der nachgewiesenen Brutvogelarten ein potentielles Bruthabitat dar. Vielmehr können diese Flächen als Nahrungshabitat für Offenlandarten fungieren. Eine Funktion als Nahrungshabitat ist z.B. für den Schwarzmilan anzunehmen. Adäquate Nahrungshabitats sind in unmittelbarer Umgebung jedoch ausreichend vorhanden. Hierzu zählen umliegende Acker- und Grünlandflächen auch außerhalb des VSGs,

die während der Bauphase genutzt werden können. Beeinträchtigungen durch die temporäre Inanspruchnahme von Nahrungsflächen sind daher auszuschließen.

Der Eisvogel ist bei der Wahl geeigneter Habitate auf das Vorhandensein von Steilhängen für die Brut und Fische als Nahrungsquelle angewiesen. Solch geeignete Habitatstrukturen finden sich innerhalb des Untersuchungsraums lediglich an der Weschnitz. Diese wird durch das Vorhaben weder temporär noch dauerhaft beansprucht. Eine Beeinträchtigung von Eisvogelhabitaten ist demnach ebenfalls auszuschließen.

Feldgehölze, Gebüsche, sowie die schilfbestandenen Gräben können für Blaukehlchen, Neuntöter und Schwarzkehlchen als Bruthabitate dienen. Bei frühzeitiger Entfernung dieser Vegetationsstrukturen und anschließender Wiederherstellung kann eine Gefährdung der Brutvogelarten während der Bauphase vermieden werden (V-T1 A). Da der Eingriff nur in potenzielle, aktuell unbesetzte Bruthabitate erfolgt, können die Arten für die Dauer der Bauphase die bisher genutzten Brutplätze außerhalb der Eingriffsfläche und außerhalb des artspezifischen Störbereichs aufsuchen. Im Übrigen stehen Ausweichflächen wie Hecken, Feldgehölze oder Schilfbestände an den Gräben im Vogelschutzgebiet außerhalb des Arbeitsstreifens, im Umfeld des Infocenters oder im NSG „Lochwiesen bei Biblis“ zur Verfügung. Nach aktuellen Informationen der Vogelschutzwarte haben die Schilfbestände im Gebiet in den letzten Jahren zwar aufgrund der Schilfmahd abgenommen. Auf Grund der temporären Bauphase und des kleinflächigen Eingriffs in die Schilfbestände nur innerhalb des Arbeitsstreifens, sind dauerhafte Beeinträchtigungen auf die Bruthabitate der beiden Arten Blaukehlchen und Schwarzkehlchen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der beiden Populationen führen könnten, jedoch auszuschließen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind dauerhaft Einschränkungen nur innerhalb des holzfrei zu haltenden Streifens gegeben. Im holzfrei zu haltenden Streifen ist lediglich der Aufwuchs von tiefwurzelnden Gehölzen wie Bäumen nicht möglich. Andere Strukturen wie Hecken und Sträucher können ersatzweise angepflanzt werden. Da im Trassenverlauf der Gasleitung nur gehölzfreie Ackerflächen bzw. Gräben mit nicht tiefwurzelnden Gehölzen gequert werden, wird der ursprüngliche Zustand nicht verändert. Die Feldgehölze (Baumhecke) am Langer Graben, am Mörschgraben und nördlich der GÜS Biblis werden nach derzeitigem Planungsstand nicht baubedingt beansprucht. Ihre Wertigkeit ist dennoch kenntlich zu machen, um den Erhalt der Gehölze zu sichern (V-P3).

Für viele Rastvogelarten wie Kiebitz, Neuntöter, Rotmilan und Schwarzmilan stellen Acker- und Wirtschaftsgrünland Rasthabitate dar. Arten- und strukturreiche Gräben können für Blaukehlchen und Schwarzkehlchen als Rasthabitat dienen. Rastplätze stellen wichtige Orte zur Ruhe- und Nahrungsfindung während der Durchzugs- und Überwinterungszeit dar. Beeinträchtigungen in Rasthabitaten können vor allem dann erhebliche Wirkungen haben, wenn sie zur Aufgabe der Rastplätze führen.

Die Bauphase wird zwischen März und Oktober sein und damit weitestgehend außerhalb der Hauptrastzeiten der Arten. Gemäß den Kartierungen und den behördlichen Meldedaten scheinen die Flächen im direkten Umfeld zur Kraftwerksstraße keine essenziellen Rasthabitate darzustellen. Die im Gebiet ankommenden Tiere können aufgrund der bereits laufenden Bautätigkeiten für die kurze Bauphase auf andere Flächen ausweichen. Hierfür stehen ausreichend

viele adäquate Flächen als Rasthabitat zur Verfügung. Unter anderem finden sich ausgedehnte Ackerflächen im und außerhalb des VSGs und größere Schilfflächen im NSG „Lochwiesen von Biblis“. Darüber hinaus orientiert sich der Trassenverlauf am Verlauf der bestehenden Zufahrtsstraße zum Kraftwerksstandort Biblis. Störungen durch Lärm und visuelle Reize sind bereits vorbelastend gegeben. Beeinträchtigungen auf Rastvogelarten sind daher auszuschließen.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren - Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes

Die Veränderung des Bodens durch die Abtragung der Oberbodenmiere, sowie die Verdichtung der Bodenstruktur im Arbeitsstreifen durch z.B. Baustellenverkehr, kann zu einer Veränderung der vorkommenden Habitatstrukturen führen. Dies ist vor allem dann möglich, wenn sensible Bodentypen wie z.B. Moorböden und deren typische Vegetation betroffen sind. Als empfindlicher Bodentyp kommt im Trassenverlauf der Leitung Torfboden (Auengley über Niedermoortorf) vor. Der Torfboden liegt jedoch nicht oberirdisch, sondern unter einer unbestimmten Mächtigkeit unterhalb der GOK vor. Beeinträchtigungen des Bodentyps sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 7, Kapitel 10). Zudem sind keine dem Bodentyp kennzeichnende Biotopstrukturen ausgeprägt, die als Habitat für die gelisteten Vogelarten fungieren könnten. Beeinträchtigungen auf die gelisteten Vogelarten oder deren Habitate sind damit nicht gegeben.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren - Veränderung der morphologischen Verhältnisse

Die im Querungsbereich der Leitung liegenden Gräben werden in offener Bauweise gequert. Dadurch bedingt kann sich die Ufer- und Vegetationsstruktur der Gräben verändern. Dies kann dann zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, wenn durch den Verlust z.B. Steilwände als Brutplatz für den Eisvogel verloren gehen. Solche Habitatstrukturen finden sich jedoch nicht an den im Querungsbereich liegenden Entwässerungsgräben. Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor sind auszuschließen.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren - Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (Beschaffenheit)

Durch die bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen im Rohrgraben sind Beeinträchtigungen auf feuchtgeprägte Habitatflächen möglich, insbesondere dann, wenn die Wasserhaltung zu einer länger andauernden Grundwasserabsenkung und damit zu einer Trockenlegung führt. Eine länger andauernde Wasserhaltung bezieht sich auf eine Dauer von über 6 Wochen. Wasserhaltungsmaßnahmen unter 6 Wochen spiegeln eine Art natürliche Trockenperiode wider. Die Dauer der Wasserhaltung wird pro Bauabschnitt ca. 4 Wochen dauern. Für die Anbohrung an die MEGAL ist mit ca. 8 Wochen zu rechnen.

Die Reichweite des Absenktrichters während der Anbohrung an die MEGAL erstreckt sich sowohl über den zu querenden unbenannten Graben Nr. 1 (südlich des Langer Grabens) sowie über den Langer Graben selbst. Darüber hinaus überschneiden sich die Reichweiten der Absenktrichter von Bauabschnitt 1 und 2 im Bereich des Langer Grabens.

Damit kommt es insgesamt zu einer Wasserhaltung von mehr als 6 Wochen für den unbenannten Graben Nr. 1 und den Langer Graben, wodurch vor allem die feuchtgeprägten Schilfbestände beeinflusst werden können. Diese fungieren in erster Linie für das Blaukehlchen als auch für das Schwarzkehlchen als Bruthabitate.

Da Schilf innerhalb des Untersuchungsraums nur linienhaft und punktuell auftritt und insbesondere nach aktuellen Informationen der Vogelschutzwarte in den letzten Jahren durch die örtliche Schilfmahd rückläufig ist, ist deren Bestand für die beiden Arten zu sichern (V-P4). Beeinträchtigungen können dadurch vermieden werden.

Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust - Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen sind bei den hochmobilen Vogelarten nicht zu erwarten. Individuenverluste sind gegebenenfalls durch die Inanspruchnahme von Brutplätzen möglich. Nach derzeitigem Planungsstand der Kartiererergebnisse sind im Eingriffsbereich keine Brutplätze vorhanden. Zudem ist vorgesehen, dass während der Bauphase die Trasse durch die ökologische Baubegleitung gesichert wird. Eine Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor ist auszuschließen.

Nichtstoffliche Einwirkungen - Akustische Reize (Schall) - Bewegung/ Optische Reizauslöser

Akustische und optische Reizauslöser sind regelmäßig relevante Störfaktoren durch die Vogelarten beeinträchtigt werden können. Die Intensität der Beeinträchtigung variiert artspezifisch und wird über die Fluchtdistanz der Tiere ermittelt. Die Fluchtdistanz definiert einen Mindestabstand einer Vogelart zu einem bestimmten Störfaktor außerhalb derer Sie den Störfaktor noch dulden kann. Überschreitet eine Störung diesen Mindestabstand kann die Art mit Flucht reagieren. Sollte dabei z.B. das Brutgelege einer Vogelart vollständig aufgegeben werden, so ist eine erhebliche Beeinträchtigung möglich.

Prinzipiell ist eine Beeinträchtigung durch akustische und optische Reize durch die Bauarbeiten innerhalb des Arbeitsstreifens im Vogelschutzgebiet denkbar.

Im detailliert untersuchten Bereich findet sich der Horstplatz des Schwarzmilans. Der Schwarzmilan ist eine standorttreue Art, d.h. dass diese Art jährlich ihr Horstplätze wiedernutzt. Rechtsverbindliche Angaben über Mindestabstände zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten horstbrütender Vogelarten sind für das Land Hessen nicht veröffentlicht. Hinweise und Empfehlungen finden sich dennoch in den Ausführungen der Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald (Hessen-Forst 2011) bzw. in der Hessischen Waldbaufibel (Hessen-Forst 2016). Demnach sind für Vorkommen des Schwarzmilans Horstschutzzonen im Radius von 200 m um den Horst einzurichten, um direkte Störungen und substantielle Beeinträchtigungen zu vermeiden. Das geplante Vorhaben befindet sich knapp außerhalb dieses 200 m Radius. Zwischen dem Vorhabensstandort und dem Horstplatz des Schwarzmilans verläuft zudem die Zufahrtsstraße zum Kraftwerksstandort Biblis. Unter der Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung sind Beeinträchtigungen auf den Schwarzmilan sicher auszuschließen.

Die drei mit Brutplätzen nachgewiesenen Arten Blaukehlchen, Schwarzkehlchen und Neuntöter sind im Gegensatz zum Schwarzmilan keine standorttreuen Arten, da sie jährlich wechselnde Brutplätze besitzen. Im Bereich des Arbeitsstreifens finden sich geeignete Habitats für die drei Arten. Damit ist nicht auszuschließen, dass sie zum geplanten Baujahr im Bereich des Vorhabens brüten werden. Eine Beeinträchtigung der drei Brutvogelarten ist demnach potentiell möglich. Um Beeinträchtigungen auf die drei Arten im Bereich des Vorhabens auszuschließen, sollte vorsorglich der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgen (V-T1 A). Die in das Gebiet einfliegenden Brutvögel können dann ungestörte Brutplätze aufsuchen. Hierfür stehen

im Gebiet entsprechende Strukturen zur Verfügung. Damit können Beeinträchtigungen vermieden werden.

Bauzeitliche Störungen durch optische und akustische Reize können zudem auf die Nutzung als Durchzugs- und Rasthabitat einwirken. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor ist auch für Rastvogelarten möglich, wenn dadurch Durchzugs- und Rasthabitate vollständig aufgegeben werden. Die Bauphase wird zwischen März und Oktober sein und damit weitestgehend außerhalb der Hauptrastzeiten der Arten. Gemäß den Kartierungen und den behördlichen Meldedaten scheinen die Flächen im direkten Umfeld zur Kraftwerksstraße keine essenziellen Rasthabitate darzustellen. Die im Gebiet ankommenden Tiere können aufgrund der bereits laufenden Bautätigkeiten für die kurze Bauphase auf andere Flächen ausweichen. Hierfür stehen ausreichend viele adäquate Flächen als Rasthabitat zur Verfügung. Beeinträchtigungen auf Rastvogelarten sind daher auszuschließen

Anlagenbedingt ist darüber hinaus aufgrund der Höhe (5 m) der GÜS Biblis und der Geländeaufschüttung um ca. 1 m ein Kulisseneffekt (Scheuchwirkung) auf die Vogelarten anzunehmen. Solch ein Kulisseneffekt führt dazu, dass die umliegenden Flächen zum Objekt gemieden werden und damit die Qualität eines Habitats gemindert wird. Diese anlagenbedingte Wirkung wird über bereits in der Planung festgelegte Eingrünungsmaßnahmen (naturnahe Elemente) begrenzt. Die GÜS Biblis wird zudem außerhalb des Vogelschutzgebiets errichtet, um die Wirkung ins Schutzgebiet hinein möglichst gering zu halten.

Nördlich der GÜS Biblis, innerhalb des Vogelschutzgebiets, steht an der Zufahrtsstraße Straßenbegleitgrün. Es handelt sich unter anderem um Feldahorn, Weide, Hainbuche und Hasel. Diese hochwüchsigen Vertikalstrukturen zeigen den gleichen Effekt auf wie die GÜS Biblis selbst, sodass bereits ein Kulisseneffekt auf die angrenzenden Fläche im VSG vorhanden ist. Eine zusätzliche Belastung im Vogelschutzgebiet ist somit nicht gegeben. Darüber hinaus ist die Errichtung der GÜS Biblis in direkter Grenzlage zur Zufahrtsstraße vorgesehen. Dadurch bedingt ist eine Vorbelastung durch akustische und visuelle Reize wie Straßenverkehr gegeben. Insgesamt sind anlagebedingte Beeinträchtigungen auf die gelisteten Vogelarten in das Vogelschutzgebiet hinein auszuschließen.

Betriebsbedingt sind Kontrollüberprüfungen der Gasleitung sowie des gehölzfrei zu haltenden Streifens durch Begehen, Befahren oder Befliegen durchzuführen. Die Kontrollen werden jedoch nicht dauerhaft, sondern nur sporadisch und von kurzer Dauer sein. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht anzunehmen.

Nichtstoffliche Einwirkungen - Licht (auch Anlockung)

An der GÜS Biblis wird eine Außenbeleuchtung angebracht, welche nur bei Bedarf zum Einsatz kommt. Störungen durch Lichtreize zeigen zumeist keine Wirkung auf die Vogelarten. Unter bestimmten Gegebenheiten können Lichtreize jedoch zu Beeinträchtigungen führen, z.B. wenn sich daraus Attraktionswirkungen bei schlechter Sicht ergeben oder Schreckreaktionen durch starke künstliche Lichtreize ausgelöst werden. Dies kann z.B. bei Zugvögeln auftreten, die meistens in den Abendstunden fliegen. Folgeerscheinungen können dann Desorientierung und Erschöpfungsflüge sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko an technischen Anlagen sein.

Die vorhabenbedingt notwendige Außenbeleuchtung wird so angebracht, dass der Lichtstrahl nach unten gerichtet ist. Die GÜS Biblis wird zudem nahe der Zufahrtsstraße errichtet. Hier ist mit täglichem Verkehr und damit vereinzelt Lichterfall durch die Kraftfahrzeuge in den Abendstunden, vor allem in den Wintermonaten, zu rechnen. Die Beleuchtungswirkung nach außen wird darüber hinaus durch die Eingrünungsmaßnahmen abschnittsweise begrenzt. Insgesamt ist daher nicht anzunehmen, dass die bedarfsweise genutzte Außenbeleuchtung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Straße zu erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelarten führt.

Stoffliche Einwirkungen - Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag

Eine Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor kann nur dann auftreten, wenn durch das Bauvorhaben empfindliche Habitatflächen wie extensiv genutzte Mähwiesen durch Nährstoffeintrag belastet werden und dadurch die Habitatqualität für die Arten verloren geht. Im detailliert untersuchten Bereich finden sich hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen. Magere Wiesenbestände sind nicht vorhanden. Als empfindliches Habitat könnten ggf. die Gewässer, d.h. die arten-/struktureichen Gräben bezeichnet werden. Innerhalb der intensiv genutzten Kulturlandschaft sind diese Habitate allerdings bereits einer gewissen Vorbelastung ausgesetzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind keine weiteren Beeinträchtigungen gegeben. Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.

Stoffliche Einwirkungen - Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe u. Sedimente)

Innerhalb der intensiv genutzten Kulturlandschaft sind Depositionen von Staub oder anderen Stoffen durch die geplanten Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zu sehen. Die Bauphase wird überdies nur von begrenzter Dauer sein. Dauerhafte Auswirkungen sind daher nicht gegeben. Zudem liegen derzeit keine Hinweise auf eine Relevanz dieses Wirkfaktors im Hinblick auf die Beurteilung von erheblichen projektbedingten Beeinträchtigungen für die nachgewiesenen Vogelarten vor. Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor sind auszuschließen.

Tabelle 5 Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Anhang I sowie gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie sowie geeignete Maßnahmen

Schutzgegenstand	Beeinträchtigung und Dauer	
<u>Brutvogel:</u> Blaukehlchen Schwarzkehlchen Neuntöter	-Inanspruchnahme von (pot.) Brutplätzen -Störungen durch akustische und optische Reize im (pot.) Brutrevier	t

Dauer der Beeinträchtigung:

t: temporär

d A: dauerhaft (anlagenbedingt)

d B: dauerhaft (betriebsbedingt)

8.2 Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen

Da im Querungsbereich mit dem Vogelschutzgebiet Beeinträchtigungen während des Baus der Gasleitung nicht ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erforderlich.

Alle Maßnahmen finden sich gebündelt in Unterlage 10 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) und entsprechen nachfolgend in Benennung und Inhalt dem LBP.

Tabelle 6 Beschreibung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen

V-T1 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten
<p>In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind abschnittsweise Baufeldräumungen (Gehölzrodungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli.</p> <p>Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen sind durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.</p> <p>Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die genannten Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.</p> <p>Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Art im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.</p> <p>Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:</p> <p>Blaukehlchen – 01. April bis 15. Juli Neuntöter – 01. Mai bis 01. Sept. Schwarzkehlchen – 01. März bis 31. Juli</p>

Grundsätzlich ist der Neubau einer Erdgasleitung innerhalb oder in räumlicher Nähe zu Natura 2000-Gebieten durch eine Ökologische Baubegleitung zu betreuen.

Innerhalb der Unterlage 10 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) finden sich zur Sicherung von Biotopstrukturen folgende Maßnahmen, die auch dazu beitragen, grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen zu sichern:

- V-P3: Allgemeiner Schutz von Gehölzen
- V-P4: Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung

Die örtliche Detaillierung der Maßnahmen findet sich neben der Darstellung innerhalb des LBP in der Plananlage 8.3 - Maßnahmen zu dieser Verträglichkeitsprüfung.

Tabelle 7 Beschreibung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schutzgegenstand	Beeinträchtigung und Dauer		Maßnahmen
<u>Brutvögel:</u> Blaukehlchen Schwarzkehlchen Neuntöter	-pot. Inanspruchnahme von Brutplätzen -Störungen durch akustische und optische Reize im (pot.) Brutrevier	t	Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten Maßnahme V-T1 A

8.3 Beurteilung der Beeinträchtigungen auf die gelisteten Vogelarten durch andere zusammenwirkende Vorhaben

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte kann es zu summierenden Wirkungen kommen, die insgesamt betrachtet auf die gelisteten Vogelarten beeinträchtigend wirken können. Diese sind im Rahmen der Verträglichkeitsstudie zu berücksichtigen.

Als zu berücksichtigende Pläne und Projekte kommen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15. Mai 2019 – 7 C 27.17 „Kohlekraftwerk Trianel“) grundsätzlich nur solche in Betracht, die noch nicht in den Ist-Zustand eingegangen sind. Dies führt nicht zu einer unzulässigen Reduzierung des Schutzniveaus, da zu berücksichtigen ist, dass Vorbelastungen den Erhaltungszustand geschützter Arten so verschlechtern können, dass nur noch geringe Zusatzbelastungen toleriert werden können. Zu berücksichtigende Pläne und Projekte sind des Weiteren grundsätzlich nur solche, die bereits genehmigt sind, da erst mit der Genehmigung ausreichend sichere Erkenntnisse über die Auswirkungen des anderen Plans oder Projekts vorliegen. Der zum Teil vertretene Auffassung, dass es insoweit auf den Zeitpunkt der Einreichung eines prüffähigen Genehmigungsantrages ankomme, ist das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich nicht gefolgt. Denn anderenfalls könnte es zu einer lückenhaften und unvollständigen Verträglichkeitsbeurteilung kommen, wenn ein beantragtes Projekt ein anderes, zwischenzeitlich genehmigtes Projekt aus der Summationsprüfung ausblenden dürfte.

Diese Maßgaben werden vorliegend für die Auswahl zu berücksichtigender Pläne und Projekte grundsätzlich befolgt. Allerdings wird im Hinblick auf bestimmte bauleit- und fachplanerische Vorhaben im Umfeld und die im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben der Gasanschlussleitung und die Errichtung eines Gaskraftwerks am Standort des Kernkraftwerks Biblis ein weitergehend vorsorglicher Ansatz vertreten. Zum einen werden auch Auswirkungen berücksichtigt, die in Umsetzung des Bebauungsplanes Nummer 47 zukünftig auf das Schutzgebiet einwirken können, sowie Auswirkungen, die in Verbindung mit der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath - Philippsburg, Gleichstrom (Ultranet-Vorhaben) - Abschnitt A - entstehen können. Für diese Planung liegen bislang lediglich die Unterlagen nach § 8 NABEG für die raumordnerische Beurteilung und die Trassenfindung vor. Ein Antrag auf Planfeststellung für diese Leitung ist noch nicht gestellt. Zum anderen sollen eventuelle summative Auswirkungen der für das geplante Gaskraftwerk am Standort Biblis erforderlichen Gasanschlussleitung und durch das Kraftwerk selbst mit beurteilt werden, soweit sie nach dem gegenwärtigen Stand der Planung absehbar sind. Grund hierfür ist, dass

für diese Vorhaben im engen zeitlichen Zusammenhang ebenfalls Genehmigungsanträge gestellt werden sollen und nicht sicher absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt genau diese Vorhaben genehmigt werden.

Als betrachtungsrelevante Vorhaben, die im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim" stehen, sind somit folgende zu benennen:

- a) Bebauungsplan Nr. 47 zum Gewerbegebiet Waisenstück II
- b) Werkszufahrt Kieswerk Alois Omlor GmbH, Groß-Rohrheim an die L 3261
- c) Sanierung der Weschnitzdeiche für die Deichabschnitte auf der linken und der rechten Seite
- d) Kernkraftwerk Biblis - Stilllegung und Abbau
- e) Kernkraftwerk Biblis - Standortzwischenlager LAW-Lager 2
- f) Errichtung und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath - Philippsburg, Gleichstrom (Ultranet-Vorhaben) - Abschnitt A
- g) Neubau eines Gasturbinenkraftwerks (OCGT) bei Biblis
- h) Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung vom Kraftwerkstandort Biblis an die 380-kV-Bestandsleitung der Amprion GmbH

Bebauungsplan Nr. 47 zum Gewerbegebiet Waisenstück II

Der Bebauungsplan Nr. 33 Gewerbegebiet "Waisenstück" wurde bereits 2005 aufgestellt. Aufgrund geänderter Nutzungsansprüche an die zu bebauende Fläche mit Schaffung eines einheitlichen Baufensters wurde der Bebauungsplan 33 aufgehoben und durch den Bebauungsplan 47 ersetzt.

Die betroffene Fläche des Gewerbegebiets im neuen Bebauungsplan befindet sich südlich des VSG "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim", südlich der Landesstraße 3261. Aufgrund der Lage des Gewerbegebiets südlich der L 3261 werden innerhalb des Vogelschutzgebiets keine Flächen dauerhaft beansprucht. Auch temporär sind keine Flächeninanspruchnahmen durch den Bau von z.B. Gebäuden vorgesehen. Somit verleiben nur indirekte Wirkungen in das Vogelschutzgebiet hinein, die zum Beispiel durch Lärm oder Staubemissionen im Gewerbegebiet verursacht werden können. Aufgrund der zwischen dem Gewerbegebiet und dem Vogelschutzgebiet verlaufenden L 3261, der davon abgehende Erschließungsstraße, der im Nahbereich liegenden Eisenbahnstrecke sowie dem enorme Kulisseneffekt durch die bestehende Bebauung sind gemäß der FFH-Prognose zum Bebauungsplan Auswirkungen des Vorhabens auf Flächen und Strukturen innerhalb des Vogelschutzgebietes insgesamt auszuschließen. Kumulative Wirkungen sind somit nicht gegeben.

Werkszufahrt zur Kiesgrube der Firma Alois Omlor GmbH in Groß-Rohrheim

Ziel des Vorhabens war die Errichtung und der Betrieb einer neuen Werksstraße von der Landesstraße L 3261 zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Groß-Rohrheim vom dauerhaften Werksverkehr. Nach telefonischer Rücksprache (09.10.2019) wurde bestätigt, dass das Vorhaben bereits umgesetzt wurde und seit Mitte 2019 in Betrieb ist. Die Zufahrt zweigt zwischen den

Ortslagen Biblis und Wattenheim ab und führt über Bibliser und Groß-Rohrheimer Gemarkungen bis zur Kiesgrube.

Anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben "Werkszufahrt zur Kiesgrube":

- Dauerhafter Verlust von Boden- und Biotopflächen
- Nutzung der Wegeparzelle und damit beschränkter Ausbaubreite von 3,50 m bzw. 5,00 m einschließlich der beiden Bankettbereiche (Minimierung des Verlustes)
- Verbleibender Verlust betrifft nahezu ausnahmslos Ackerland und Saumgesellschaften (Schilfsäume)

Der Verlust der kleinflächigen Schilfsäume wird gemäß den Maßnahmen in Kapitel 5.2 im FFH-Bericht über vorgeschriebene Kompensationsmaßnahmen ersetzt.

Kumulation zum geplanten Vorhaben "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

Durch das geplante Vorhaben werden innerhalb des Vogelschutzgebiets keine Flächen dauerhaft in Anspruch genommen.

Ein vergrößerter Habitatverlust der gemeldeten Vogelarten ist somit nicht gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Baubedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben "Werkszufahrt zur Kiesgrube":

- Lärm- und Staubemissionen
- Erschütterungen und
- ungewohnte visuelle Reize

Kumulation zum geplanten Vorhaben "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

Da das Vorhaben "Werkszufahrt zur Kiesgrube" bereits umgesetzt wurde, sind keine baubedingt kumulierenden Wirkungen mehr möglich.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben "Werkszufahrt zur Kiesgrube":

- Belastung des an die geplante Wegetrasse angrenzenden Landschaftsraumes mit störokologischen Reizen → Erhöhung der Belastungswirkung durch Lärm, Licht, Bewegung und auch Schadstoffimmissionen in den bisher noch als störungsarm zu bewertenden, umgebenden Landschaftsarealen
- formale Trennwirkung von Teilbereichen des Vogelschutzgebietes → die Trennung betrifft jedoch unterschiedlichste Biotopkomplexe und verläuft nahezu in deren Grenzbereichen
- im Bereich der bestehenden Werkszufahrt sind vergleichbare Landschaftsräume - offene Kulturlandschaft, Ufergehölze, Uferzonen und Wasserflächen - den mit dem Fahrzeugverkehr verbundenen störokologischen Wirkfaktoren unterliegen → Reduzierung der betriebsbedingten Belastungen in diesen Bereichen durch Nutzung der neuen Zufahrtsstraße eröffnet störungsarme Ausweichareale für Vogelarten des Offenlandes und mit Gehölzbindung; die Bedeutung der Wasserfläche für Wasservogelarten wird gesteigert

Kumulation zum geplanten Vorhaben "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

Betriebsbedingte Auswirkungen sind durch das geplante Vorhaben nicht gegeben. Eine kumulierende Wirkung wäre potenziell durch die betriebsbedingt erhöhten Lärm- und Lichtemissionen des Vorhabens "Werkszufahrt zur Kiesgrube" und den baubedingten Immisionen im Zuge des geplanten Vorhabens möglich.

Die baubedingten akustischen und optischen Auswirkungen werden nur von kurzer Dauer sein. Zudem befindet sich das geplante Vorhaben über 1300 m von der Zufahrtsstraße entfernt. Kumulierenden Wirkungen sind aufgrund der kurzen Bauphase und der Entfernung daher nicht zu erwarten.

Sanierung der Weschnitzdeiche für die Deichabschnitte auf der linken und der rechten Seite

Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes führte das Land Hessen die Sanierung der Weschnitzdeiche bei Wattenheim und Biblis durch. Der Untersuchungsraum befasste sich vor allem mit der Flussstrecke der Weschnitz von der Stadt Biblis bis zur Mündung in den Rhein im Kreis Bergstraße in Hessen. Insgesamt beliefen sich die zu sanierenden Abschnitte auf eine Länge von 15 km (7,5 km je Abschnitt). Der sanierte rechte Weschnitzdeichabschnitt befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiets "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim". Die Sanierung des rechten Weschnitzdeiches wurde 2018 vollendet. Innerhalb der Schutzgebietsgrenzen wurden auf etwa 4500 m Gesamtstrecke die Sanierungsarbeiten durchgeführt. Diese fielen auf 1700 m auf die Waldflächen des NSG "Steiner Wald von Nordheim", auf 2000 m auf andere Gehölzstrukturen (naturnahe und strukturreiche Waldbereiche, Feldgehölze und Baumgruppen) und auf den restlichen 800 m auf landwirtschaftliche Flächen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben "Sanierung der Weschnitzdeiche":

- Flächenbeanspruchung durch Deicherweiterung 5-10 m
- Dauerhafte Rodung von Gehölzen durch Deicherweiterung → Verlust hochwertiger Waldlebensräume sowie strukturierte Offenlandbereiche (überwiegend Acker)

Kumulation zum geplanten Vorhaben "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

Durch das geplante Vorhaben werden innerhalb des Vogelschutzgebiets keine dauerhaften Flächen in Anspruch genommen. Kumulierende Wirkungen durch Verlust von wichtigen Waldlebensräumen und Habitaten sind auszuschließen.

Baubedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben "Sanierung der Weschnitzdeiche":

- Erdabtrag und Erdaufschüttungen
- Errichtung eines Deichverteidigungsweges
- Baustellenverkehr
- Schallemissionen, Abgas und ggf. Erschütterungen

Kumulation zum geplanten Vorhaben "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

Da das Vorhaben "Sanierung der Weschnitzdeiche" bereits umgesetzt wurde, sind keine baubedingt kumulierenden Wirkungen mehr möglich.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben "Sanierung der Weschnitzdeiche":

Durch das geplante Vorhaben sind keine betriebsbedingten Wirkungen gegeben. Kumulierende Wirkungen sind auszuschließen.

Kernkraftwerk Biblis - Stilllegung und Abbau von Block A und B nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG)

Mit Inkrafttreten der 13. Atomgesetz-Novelle am 6. August 2011 ist für das Kraftwerk Biblis (KWB) die Berechtigung zum Leistungsbetrieb erloschen. Mit Schreiben vom 6. August 2012 hat die RWE Power AG jeweils für Block A und B einen Antrag auf Stilllegung und Abbau nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) gestellt.

Der Antrag auf Stilllegung und Rückbau der Blöcke A und B des Kraftwerks Biblis umfasst die Außerbetriebnahme und den Abbau der zur atomrechtlichen Anlage gehörenden Systeme, Systembereiche, Komponenten, Anlagenteile und inneren Gebäudestrukturen. Der Abbau der Reaktordruckbehälter, der biologischen Schilde sowie der Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherheitsbereiches (insb. Zaun, Detektion, Umzäunungszugänge) werden Gegenstand zumindest eines weiteren atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens je Block sein (ERM GmbH, 2013).

Der Kraftwerksstandort wird durch das VSG "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim" umschlossen. Durch das Vorhaben sind insgesamt nur Beeinträchtigungen durch die notwendigen Betriebsfahrten während der Nachbetriebsphase und den für den Abbau erforderlichen Transportfahrten gegeben. Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen wie Lärm, die während der erforderlichen Maßnahmen in das Vogelschutzgebiet hinein einwirken können, wurden im Rahmen einer FFH-Prognose zum Vogelschutzgebiet überprüft. Beeinträchtigungen konnten aufgrund der Vergleichssituation zu Betriebszeiten (max. 120 Kfz/ Tag im Betrieb; max. 73 Kfz/ Tag während des Vorhabens) insgesamt ausgeschlossen werden.

Die FFH-Prognose beschäftigte sich allein mit den Stilllegungs- und Abbaumaßnahmen. Der Abbau der gesamten Anlage selbst erfolgt erst nach Entlassung aus dem Atomrecht im Jahr 2032. Bis zum Entlassungszeitpunkt sollen in der Nachbetriebsphase für die endgültige Stilllegung alle notwendigen Maßnahmen wie Anlieferung von Material oder Abtransport von zerlegten Anlagenbestandteilen weitestgehend umgesetzt werden.

Kumulation zum geplanten Vorhaben "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

Durch das geplante Vorhaben sind akustische und visuelle Störungen durch die Baumaßnahmen gegeben. In Zusammenhang mit den für die Stilllegungs- und Abbaumaßnahmen auftretenden akustischen und visuellen Reizen ist eine erhöhte Störwirkung ins Vogelschutzgebiet hinein möglich.

Das geplante Vorhaben soll bis zum Jahr 2023 umgesetzt werden. Da der Abbau des KKW erst nach 2032 erfolgen wird, sind durch die Abbaumaßnahmen keine kumulierenden Wirkungen gegeben.

Für die fachgerechte Stilllegung ist die Umsetzung von notwendigen Maßnahmen vorgesehen, sodass weiterhin mit Betrieb zu rechnen ist. Die Nachbetriebsphase wird mit 43 Kfz/ Tag beziffert. Während des Vorhabens "Stilllegung und Abbau" wird sie auf 73 Kfz/ Tag erhöht

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der relativ kurzen Dauer des geplanten Vorhabens "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis" insgesamt nur wenige Verkehrs- und Bauabläufe notwendig sein werden, sodass bei einer zeitlichen Überschneidung mit der Stilllegungsphase des KKW und der Bauphase des geplanten Vorhabens die maximale Störwirkung von 120 Kfz/ Tag nicht überschritten wird. Somit sind summierbare Wirkungen auszuschließen.

Kernkraftwerk Biblis - Standortzwischenlager LAW-Lager 2

Zur sicheren Entsorgung der Betriebsabfälle und um einen reibungslosen Ablauf des Abbaus sicherzustellen, muss die vorübergehende Zwischenlagerung der beim Rückbau anfallenden schwach- und mittelradioaktiven Reststoffe am Kraftwerksstandort gewährleistet werden. Aus diesem Grund hat die RWE Power AG am 16. Januar 2013 beim HMKLV ein neu zu errichtendes Lager für radioaktive Abfälle und Reststoffe aus dem Betrieb und Abbau am Standort Biblis (LAW-Lager 2) beantragt.

Anfang Oktober 2016 wurde mit dem Bau des LAW-2 Lagers an der westlichen Begrenzung des Kraftwerksgeländes begonnen. Das Lagergebäude bemisst sich auf 109 m Länge, 28 m Breite und 16 m Höhe und gliedert sich in zwei Lagerbereiche, einen Verladebereich und in einen Anbau mit einem Zugangs- und Technikbereich. Das Gebäude ist errichtet und betriebsbereit. Die Lagerung der Abfälle erfolgt nur in zugelassenen Behältern, wodurch ein sicherer Einschluss der schwach- und mittelradioaktiven Reststoffe und Abfälle sichergestellt wird.

Innerhalb des UVP-Berichtes zum Vorhaben "Stilllegung und Abbau des Kernkraftgeländes Biblis" sind die potentiellen Wirkungen des Vorhabens "Standortzwischenlager LAW-Lager2" beschrieben.

Anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben "SZL LAW-Lager 2":

- Flächenbeanspruchung auf KKW Gelände

Kumulation zum geplanten Vorhaben "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

Durch das geplante Vorhaben werden innerhalb des Vogelschutzgebiets keine dauerhaften Flächen in Anspruch genommen. Kumulierende Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme im VSG sind nicht gegeben.

Baubedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben " SZL LAW-Lager 2":

- Baustellenverkehr
- Schallemissionen
- Abgas, Staub und Erschütterungen
- Visuelle Reize

Kumulation zum geplanten Vorhaben "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

Da das Vorhaben "Standortzwischenlager LAW-Lager 2" bereits umgesetzt wurde, sind keine baubedingt kumulierenden Wirkungen mehr gegeben.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben "SZL LAW-Lager 2":

Da das Standortzwischenlager im Zusammenhang mit dem Projekt "Stilllegung und Abbau des KKW-Geländes" steht, sind verschiedene in Zusammenhang mit dem KKW-Betrieb stehende relevante Wirkungen gegeben:

- Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft
- Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser
- Direktstrahlung
- Ableitung von Kühlwasser und konventionellen Abwässern

Die sichere Lagerung radioaktiver Abfälle ist gemäß UVP-Bericht sichergestellt. Auswirkungen nach Außen sind nicht anzunehmen.

Kumulation zum geplanten Vorhaben "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

Durch das geplante Vorhaben sind keine betriebsbedingten Wirkungen gegeben. Kumulierende Wirkungen sind somit auszuschließen.

Errichtung und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath - Philippsburg, Gleichstrom (Ultranet-Vorhaben) - Abschnitt A

Das Vorhaben "Ultranet" befindet sich derzeit in der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen gemäß § 21 NABEG. Die vorliegenden Informationen wurden den Internetseiten der Amprion GmbH und der Bundesnetzagentur zum Thema "Ultranet" und den Unterlagen gemäß § 19 NABEG sowie der Anlage I "Natura 2000-Verträglichkeitsstudie" der Unterlagen gemäß § 8 NABEG zur Bundesfachplanung entnommen. Das Vogelschutzgebiet "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim" wird in Kapitel 22 geführt.

Die Amprion GmbH plant in Zusammenarbeit mit der TransnetBW die Errichtung und den Betrieb einer Gleichstromverbindung zwischen Osterath und Philippsburg (Ultranet-Vorhaben). Diese soll rund 2.000 Megawatt elektrische Leistung auf einer etwa 340 Kilometer langen Leitung übertragen. Die Gleichstromverbindung mit einer Spannung von 380 Kilovolt soll auf bereits bestehenden Masten mit Wechselstromverbindungen aufliegen und mit diesen parallel betrieben werden. Da zumeist eine bereits bestehende Trasse genutzt wird, werden die Eingriffe in Natur und Haushalt möglichst geringgehalten.

Das Netz soll 2024 in Betrieb genommen werden. Innerhalb des Abschnitts A (Riedstadt - Wallstadt) der Trassenleitung liegt das VSG „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“.

Für den Trassenabschnitt A wurde eine Bundesfachplanung durchgeführt, die am 16. Januar 2019 abgeschlossen wurde. Am 28. März 2019 hat die Amprion einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Strecke zwischen den Masten Punkt Ried und Punkt Wallstadt gestellt. Die Bundesnetzagentur ist derzeit in der Prüfung auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Zwischen Punkt Ried und Punkt Bürstadt Ost (1. Streckenabschnitt) wird über neun Kilometer Länge einer der bestehenden Stromkreise der 380-kV-Freileitung Bürstadt – Biblis künftig für den Gleichstromtransport genutzt. Der Bau der gesamten Leitung wird etwa 1,5 Jahre dauern. Der 1. Streckenabschnitt sollte damit wesentlich kürzer ausfallen. Im betrachteten Abschnitt innerhalb des Vogelschutzgebiets "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim" werden an den meisten Maststandorten die Isolatoren des Stromkreises ausgetauscht (Mast 1 bis 27, Bl. 4590). Zusätzlich werden insgesamt 2 Masten (23 und 23 A) zurückgebaut. Dafür wird der Mast 1023 um einen etwa 100 m versetzten Standort innerhalb der Leitungssachse neu errichtet. Die zurückzubauenden Masten sind durchschnittlich 79 Meter hoch. Der neue Mast wird ca. 5 Meter höher sein.

Da die Unterlagen zum Vorhaben "Ultranet" derzeit in der Erstellung sind, stellen die hier geführten Informationen nur einen vorgelagerten Planungsstand zur Bundesfachplanung dar. Die Unterlagen sollen im 3. Quartal 2020 vollendet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben "Ultranet":

- Leitungskollision durch Vögel durch neue Leiterseilführung → keine signifikante Änderung des Risikos durch Trassenversenkung, Abschnitte mit Erdseilmarkierungen werden beibehalten
- Verlust von Vegetation und Habitaten durch Neubaumast 1023

Kumulation zum geplanten Vorhaben "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

Durch das geplante Vorhaben werden keine Flächen innerhalb des Vogelschutzgebiets dauerhaft in Anspruch genommen. Baubedingt kommt es temporär zu Verlust von Vegetation und Habitaten. Die Flächen werden anschließend wiederhergestellt und stehen nach Ende der Bauphase wieder den Arten zur Verfügung. Kumulierende Wirkungen durch einen dauerhaften Verlust von Vegetation und Habitaten sind auszuschließen.

Baubedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben "Ultranet":

- Lärm und Optik durch Baustellenverkehr und Bauausführung
- temporäre Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen
- Schadstoffimmissionen
- ggf. Baugrube bei Plattenfundament
- ggf. Wasserhaltung

Innerhalb der FFH-Prüfung werden als Schadensbegrenzungsmaßnahmen der Schutz der Vegetation und des Bodens durch Auslegung von Metallplatten und/ oder einer temporären Schotterung auf Geotextil im Bereich der Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen, die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Seilzugflächen außerhalb der essenziellen Habitatbestandteilen der relevanten Vogelarten und bauvorbereitende Maßnahme außerhalb der Brutzeit der gemeldeten Vogelarten benannt.

Da das Vorkommen von Vogelarten im Umfeld der Baumaßnahmen nicht abzuschätzen ist, kann bei einem Vorkommen von störungsempfindlichen Vogelarten zur Vermeidung von optischen und akustischen Störungen eine Bauzeitenregelung angesetzt werden.

Schadstoffimmissionen wie Ozon oder Stickoxide wurden nachweislich als so gering eingestuft, dass sie insgesamt keine Relevanz und Gefährdung aufzeigen.

Kumulation zum geplanten Vorhaben "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

Durch das geplante Vorhaben sind innerhalb des Vogelschutzgebiets temporär baubedingte Wirkungen durch Entfernung von Habitatstrukturen sowie akustische und optische Störungen in potentiellen Bruthabitaten durch Baubetrieb und Baustellenverkehr auf die drei Brutvogelarten Blaukehlchen, Schwarzkehlchen und Neuntöter gegeben. Unter Berücksichtigung einer geeigneten Maßnahme können die Beeinträchtigungen jedoch vermieden werden.

Darüber hinaus sind die drei Brutvogelarten relativ tolerant gegenüber dem Wirkfaktor Lärm/Optik (Fluchtdistanz von max. 40m). Für die temporäre Bauphase können die Arten andere Brutplätze innerhalb des Vogelschutzgebiets aufsuchen. Hierzu stehen adäquate Flächen zu Verfügung. Kumulierende Wirkungen sind somit auszuschließen.

Kumulierende Wirkungen durch bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht anzunehmen. Der maximal zu erwartende Absenktrichter beträgt 250 m. Dieser ist wiederum mind. 500 m zum Neubaumast 1023 entfernt. Sollten bei der Gründung von Mast 1023 ähnlich große Wasserhaltungsmengen anfallen, kann es zu keiner Überschneidung der Absenktrichter und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen von Habitaten kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben "Ultranet":

- Elektrische und magnetische Felder
- Koronaeffekt

Kumulation zum geplanten Vorhaben "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

Durch das geplante Vorhaben sind keine betriebsbedingten Wirkungen gegeben. Kumulierende Wirkungen sind somit auszuschließen.

Neubau eines Gasturbinenkraftwerks (OCGT) bei Biblis

Die RWE Generation SE plant im Rahmen der Ausschreibung besonderer netztechnischer Betriebsmittel (bnBm) südlich des bestehenden Kernkraftwerks Biblis ein Gasturbinenkraftwerk (OCGT-Anlage) zu realisieren.

Das Gasturbinenkraftwerk soll als Anlage zur Netzstabilisierung (bnBm) betrieben werden, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems herzustellen. Dies bedeutet, dass das Kraftwerk nicht zur allgemeinen Stromerzeugung zur Vermarktung im Strommarkt betrieben wird, sondern nur dann, wenn der Stromnetzbetreiber einen Betrieb des Kraftwerks aus Gründen der Netzstabilität und/oder Versorgungssicherheit für erforderlich hält und den Betrieb anfordert.

Das geplante Gasturbinenkraftwerk mit einem Flächenbedarf von rund 3 ha wird größtmöglich auf bereits versiegelter Fläche des bestehenden Fremdfirmenparkplatzes des Kernkraftwerks errichtet. Die Einrichtung einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche erfolgt nördlich und zu einem kleinen Teil nordwestlich der Vorhabenfläche.

Das Kraftwerk besteht aus elf identischen Gasturbineneinheiten mit Nebeneinrichtungen und Anlagen der Brennstoffversorgung und Stromnetzanbindung. Um die im Rahmen der Ausschreibung besonderer netztechnischer Betriebsmittel vertraglich zuzusichernde elektrische Leistung von 300 MW gewährleisten zu können, erfolgt der Anlagenaufbau modular mit einer maximalen elektrischen Leistung von voraussichtlich 427 MW (11 x 38,8 MWel, bei -15°C Außentemperatur) und einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 1.078 MWth (11 x 98 MWth, bei -15°C Außentemperatur).

Zum Schutz vor drückendem Grundwasser bei Rheinhochwässern ist die Aufschüttung des Baufelds um rund 1,5 m auf 89,0 m ü. NHN vorgesehen. Neben allgemeinen Schallschutzmaßnahmen ist im Süden zudem eine Schallschutzwand vorgesehen, die u.a. dem Schutz lärmempfindlicher Vogelarten dient.

Gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zum Vorhaben "Gasturbinenkraftwerk (OCGT-Anlage) Biblis" sind Beeinträchtigungen auf die gelisteten Vogelarten und damit auch auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim" auszuschließen. Kumulierende Wirkungen sind somit nicht gegeben.

Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung vom Kraftwerkstandort Biblis an die 380-kV-Bestandsleitung der Amprion GmbH

Die RWE Generation SE plant im Rahmen der Ausschreibung besonderer netztechnischer Betriebsmittel (bnBm) südlich des bestehenden Kernkraftwerks Biblis ein Gasturbinenkraftwerk (OCGT-Anlage) zu realisieren. Dieses benötigt eine Anbindung an das Strom- und an das Erdgasnetz. Die Anbindung an das Stromnetz erfolgt an die 380-kV-Bestandsleitung der Amprion GmbH nördlich des Kernkraftwerks.

Das Vorhaben verläuft ausschließlich über Flächen des Kraftwerksstandortes Biblis. Das Vogelschutzgebiet "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim" umschließt den Kraftwerksstandort vollständig und liegt somit im Wirkungsbereich des Vorhabens. Die nachfolgenden Informationen sind der Verträglichkeitsstudie zum Vorhaben "Stromnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis" entnommen.

Die Gesamttrasse der Anbindungsleitung hat eine Länge von etwa 705 m. Die Freileitung überspannt einen Parkplatz und das Kraftwerksgelände. Im Einzelnen werden dazu ein sogenanntes Ansprungportal und 3 Maste errichtet, die dann mit 2 Freileitungssystemen, bestehend aus je 3 Phasen (Leitern) im sogenannten 4er Bündel belegt werden. Hinzu kommen 2 Erdseile an den Mastspitzen. Zur dinglichen Sicherung der Freileitung wird ein Schutzstreifen angelegt, in welchem Gehölze einer Aufwuchsbeschränkung von 8 m bis 35 m unterliegen. Der Schutzstreifen liegt kleinflächig innerhalb eines Waldstückes im VSG. Innerhalb des Vogelschutzgebiets werden für den Seilzug Windenplätze benötigt. Diese werden nur temporär angelegt und befinden sich auf Ackerflächen. Zusätzlich werden temporär Zufahrten erforderlich.

Anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben "Stromnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

- Versiegelung durch Neubaumasten und Ansprungportal

- Wuchshöhenbeschränkung innerhalb des Schutzstreifens
- Erhöhung der Kollisionsgefahr für anfluggefährdete Vogelarten

Innerhalb der FFH-Studie sind folgende Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen:

- Markierung von Erdseilen zur Verminderung des Kollisionsrisikos Maßnahme V-T2 B
→ für die Arten Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Graureiher, Kiebitz, Weißstorch

Kumulation zum geplanten Vorhaben "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

Durch das geplante Vorhaben werden keine Flächen innerhalb des Vogelschutzgebiets dauerhaft in Anspruch genommen.

Allerdings wird durch die Errichtung der neuen Freileitung des geplanten Vorhabens innerhalb des anzulegenden Schutzstreifens eine Aufwuchsbeschränkung für Bäume notwendig. Damit ist mit einem Rückschnitt zu rechnen, da die Bäume eine Höhe von 35 m in der Fläche innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht überschreiten dürfen.

Baubedingt kommt es während des Neubaus der Gasanschlussleitung zum temporären Habitatverlust von Blaukehlchen, Schwarzkehlchen und Neuntöter. Erfolgt der Rückschnitt innerhalb des Schutzstreifens der Stromanschlussleitung zeitgleich zum Vorhaben der Gasanschlussleitung kann es zu kumulierenden Wirkungen durch einen erhöhten Habitatverlust kommen.

Der Rückschnitt innerhalb des Schutzstreifens der Stromanschlussleitung erfolgt erst nach Ende der Brutzeit. Nach Ende der Bauphase stehen sie den Arten wieder zur Verfügung. Durch die Wuchshöhenbeschränkung ist zudem kein totaler Verlust gegeben, sondern die Funktionen des Habitats werden weitestgehend beibehalten.

Durch das Vorhaben „Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis“ werden die Habitatflächen nur temporär beeinflusst und stehen den Arten ebenfalls nach Ende der Bauphase uneingeschränkt zur Verfügung. Beeinträchtigungen durch einen vermehrten Habitatverlust sind somit insgesamt auszuschließen.

Baubedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben "Stromnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

- Lärm und Optik durch Baustellenverkehr und Bauausführung
- temporäre Arbeitsflächen und Windenplätze
- temporäre Zufahrten
- geöffnete Baugruben

Innerhalb der FFH-Studie sind folgende Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen:

- Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvogelarten Maßnahme V-T2 A → für die Arten Kiebitz, Neuntöter, Rotmilan und Weißstorch

Kumulation zum geplanten Vorhaben "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

Durch das Vorhaben „Stromnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis“ sind Wirkungen durch optische und akustische Reize durch z.B. den Baubetrieb und Baustellenverkehr auf die gelisteten Rastvögel nicht auszuschließen. Brutvögel sind nicht betroffen.

Durch das Vorhaben „Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis“ sind Beeinträchtigungen auf Brutvögel nicht ausschließbar. Rastvögel sind wiederum hier nicht betroffen.

Kumulierende Wirkungen sind damit insgesamt nicht gegeben.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben "Stromnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

- Elektrische und magnetische Felder
- Koronaeffekt

Kumulation zum geplanten Vorhaben "Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis":

Durch das geplante Vorhaben sind keine betriebsbedingten Wirkungen gegeben. Kumulierende Wirkungen sind auszuschließen.

8.4 Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die gelisteten Vogelarten

Die geplante Gasanschlussleitung Biblis südlich des Kernkraftwerks Biblis verläuft innerhalb des Vogelschutzschutzgebiets "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim". Die zur Gasanschlussleitung Biblis zugehörige Gasübergabestation wird außerhalb des Vogelschutzgebiets, jedoch in direkter Grenzlage errichtet.

Im Zusammenhang mit dem erforderlichen Arbeitsstreifen und den Baumaßnahmen ergeben sich für die gesamte Bauphase im Schutzgebiet temporär eine Inanspruchnahme von Habitatflächen sowie indirekte Wirkungen durch akustische und optische Wirkungen auf nachgewiesene Brutvogelarten des Gebiets. Beeinträchtigungen sind grundsätzlich nur baubedingt gegeben. Mittels geeigneter Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen auf die Schutzgegenstände jedoch gänzlich vermieden.

Unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen und kumulierenden Wirkungen ist die Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen folgendermaßen zu bewerten.

Tabelle 8 Gesamtübersicht über vorhabensbedingte Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit

Schutzgegenstand	Beeinträchtigung und Dauer	Maßnahmen	Beurteilung der Erheblichkeit
<u>Brutvogel:</u> Blaukehlchen Schwarzkehlchen Neuntöter	Pot. Inanspruchnahme von Brutplätzen Störungen durch akustische und optische Reize im (pot.) Brutrevier	t Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten Maßnahme V-T1A	nicht erheblich

Dauer der Beeinträchtigung:

t: temporär

d A: dauerhaft (anlagenbedingt)

d B: dauerhaft (betriebsbedingt)

9 Beurteilung der Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets

Nach der Ermittlung von Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebiets sind unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gemäß § 34 BNatSchG Beeinträchtigungen auch in Hinblick auf die gebietspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele zu überprüfen.

Tabelle 9 Beurteilung von Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim", DE 6216-450

Schutzgegenstand	Schutz- und Erhaltungsziele	Betroffenheit durch das Vorhaben
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von Röhrichflächen und schilfbestandenen Gräben ▪ Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichreichen Habitatstrukturen ▪ Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die Baumaßnahme werden schilfbestandene Gräben temporär in Anspruch genommen. Über eine geeignete Maßnahme wird die temporäre Beeinträchtigung geringgehalten. Nach Abschluss der Bauphase kann sich das Schilf innerhalb kurzer Zeit wieder ausbreiten. Der dauerhafte Bestand wird somit gesichert. ▪ Die natürliche Auendynamik wird nicht verändert ▪ Über eine geeignete Maßnahme wird sichergestellt, dass während der temporären Bauphase der Bruterfolg nicht gestört wird.
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen ▪ Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung ▪ Erhaltung feuchter Wiesengebiete und schilfbestander Gräben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innerhalb des Vogelschutzgebiets wird temporär baubedingt eine Hecke am Langer Graben entfernt. Diese wird jedoch gleichartig wiederhergestellt. ▪ Grünlandflächen werden nicht dauerhaft beansprucht. Nach Ende der Bauphase werden die Flächen gleichartig wiederhergestellt. Die Bewirtschaftungsart wird nicht verändert ▪ Durch die Baumaßnahme werden schilfbestandene Gräben temporär in Anspruch genommen. Über eine geeignete Maßnahme wird die temporäre Beeinträchtigung geringgehalten. Der dauerhafte Bestand wird somit gesichert.

Schutzgegenstand	Schutz- und Erhaltungsziele	Betroffenheit durch das Vorhaben
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen ▪ Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung ▪ Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innerhalb des Vogelschutzgebietes wird temporär baubedingt eine Hecke am Langer Graben entfernt. Diese wird jedoch gleichartig wiederhergestellt. ▪ Grünlandflächen werden nicht dauerhaft beansprucht. Nach Ende der Bauphase werden die Flächen gleichartig wiederhergestellt. Die Bewirtschaftungsart wird nicht verändert ▪ Waldflächen werden durch das Vorhaben nicht berührt

Die bestehenden Funktionen innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches als Brut- und Nahrungshabitat sowie als Rastgebiet stehen nach Abschluss der Bauphase weiterhin zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I und gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie sowie der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, DE 6216-450 nicht zu erwarten.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist insgesamt festzustellen.

10 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert am 04.08.2016

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010

Verordnung über die Natura2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ehemals Richtlinie 79/409/EG)

Allgemeine Literatur:

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

HESSEN-FORST (2016): Hessische Waldbaufibel. Grundsätze und Leitlinien zur naturnahen Wirtschaftsweise im hessischen Staatswald. Hrsg. Landesbetrieb Hessen-Forst, Kassel.

HESSEN-FORST (2011): Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald. Hrsg. Landesbetrieb Hesse-Forst, Kassel.

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G., GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. – Endbericht: 316 S. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationen und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil der

- Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. Hannover, Filderstadt.
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (2013): Basiskartierung Kraftwerk Biblis. Kartierbericht Fauna sowie Biotoptypen und Gefäßpflanzen (Endbericht) im Auftrag von ERM, Neu-Isenburg und RWE Power, Essen.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.
- SCHUMACHER (2002): Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten Bundesnaturschutzgesetz. Naturschutz in recht und Praxis 1:2-12, www.naturschutzrecht.net/online-zeitschrift/NRPO_Heft1pdf
- SILNY, J. (1997): Die Fauna in den elektromagnetischen Feldern des Alltags. In: Richarz, K. & M. Hormann (Hrsg.): Vögel und Freileitungen. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft, 29-40.
- TNL UMWELTPLANUNG (2019): Neubau eines Gasturbinenkraftwerks (OCGT) bei Biblis. Kartierbericht Fauna sowie Biotoptypen - Nachkartierungen. Im Auftrag von RWE Generation SE, Essen.
- TNL UMWELTPLANUNG (2019): Neubau eines besonders netztechnischen Betriebsmittels (bnBm) in Form eines Gasturbinenkraftwerks (OCGT) bei Biblis. Kartierbericht Fauna sowie Biotoptypen (Endbericht) im Auftrag von RWE Generation SE, Essen.
- TNL UMWELTPLANUNG (2018): Kartierbericht der Relevanzkartierung 2018 zur Überprüfung der Datenaktualität zu Flora und Fauna aus dem Jahr 2012 zum geplanten Rückbau des Kraftwerks Biblis. - Gutachten im Auftrag von ERM GmbH, Hungen (unveröff.)

Downloads und Datenlieferungen

Quelle	Daten
Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Datenübermittlung	Bereitstellung von digitalen Fundpunktdaten zum Vogelvorkommen im detailliert untersuchten Bereich, 2014-2019
TNL Umweltplanung - Datenübermittlung	Bereitstellung digitaler Fundpunktdaten und Kartiergrundlagen zu den Kartierberichten 2012, 2018 und 2019 Informationen zum kumulierenden Vorhaben "Gasturbinenkraftwerk Biblis"
RP Darmstadt - Datenübermittlung	Angaben zu kumulierenden Wirkungen im VSG inkl. Übermittlung Natura 2000-Prüfungen zum Vorhaben "Bebauungsplan Nr. 47" und Werkszufahrt Alois Omlar GmbH"
CDM Smith - Datenübermittlung	Bereitstellung von Unterlagen zum kumulierenden Vorhaben "Sanierung der Weschnitzdeiche"
RWE - Datenübermittlung	Bereitstellung von Unterlagen zum kumulierenden Vorhaben "Stilllegung und Abbau KKW Biblis"
https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/kernenergie-strahlenschutz/kernkraftwerk-biblis/zwischenlagerung	Informationen zum kumulierenden Vorhaben "Standortzwischenlager KKW Biblis"
https://ultranet.amprion.net/Projekt/Portrait/	Informationen zum kumulierenden Vorhaben "Ultranet" der Amprion GmbH/TransnetBW
https://www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/bbplg/02/de.html	Informationen der Bundesnetzagentur zum kumulierenden Vorhaben "Ultranet" der Amprion GmbH/TransnetBW
https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/schutzgebiete/natura-2000.html	Allgemeine Informationen der Natura 2000-Gebiete in Hessen
http://www.rpda.de/01%20Natura%202000-Verordnung/Natura2000-VO-RPDA/allgemeiner_VO_Text/verordnungstext.html	Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt
http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de	Vogelvorkommen in Hessen GIS-Daten zu gesetzlich geschützten Biotopen und Schutzgebieten
http://natureg.hessen.de/infomaterial/infomaterial_tabelle.php	Artensteckbriefe, Maßnahmenblätter zu ausgewählten Vogelarten in Hessen
http://natura2000.eea.europa.eu/	Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet
http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp	Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung